

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Jahresbericht 2021

Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2020



Teil 2

**Haushaltsrechnung 2020
Weitere Prüfungsergebnisse**

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Dienstgebäude

Kavalierstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 2510-0

Fax: 0340 2510-310

Ernst-Reuter-Allee 34 bis 36, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567-7001

Fax: 0391 567-7005

E-Mail: poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lrh.sachsen-anhalt.de

Abkürzungsverzeichnis

ADrs./FIN	–	Drucksache des Ausschusses für Finanzen des Landtages Sachsen-Anhalt
BEZ	–	Bundesergänzungszuweisungen
EFRE	–	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	–	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
Epl.	–	Einzelplan
Gr.	–	Gruppe
GVBl.	–	Gesetz- und Verordnungsblatt
HG	–	Haushaltsgesetz
HGr.	–	Hauptgruppe
HHR	–	Haushaltsrechnung
HPl.	–	Haushaltsplan
HTR	–	Haushaltstechnische Richtlinien
IKT	–	Informations- und Kommunikationstechnik
LHO	–	Landeshaushaltsordnung
LSA	–	Land Sachsen-Anhalt
LT-Drs.	–	Landtagsdrucksache
LVerf	–	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
MBI.	–	Ministerialblatt
NHH	–	Nachtragshaushalt
OGr.	–	Obergruppe
Rn.	–	Randnummer
VV	–	Verwaltungsvorschrift
VZÄ	–	Vollzeitäquivalente

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	III	
Inhaltsverzeichnis.....	IV	
I	Vorbemerkungen	5
II	Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2020 gemäß § 97 Absätze 2 und 3 LHO	6
	1. Allgemeines	6
	2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 2015 bis 2022.....	8
	3. Abschluss des Haushaltsjahres 2020.....	9
	3.1 Jahresfehlbetrag/-überschuss	10
	3.2 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben	10
	4. Die Darstellung der Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse 2020 ...	19
	5. Abschluss des Haushaltsjahres 2021	23
	5.1 Jahresfehlbetrag/-überschuss	24
	5.2 Entwicklung der Rücklagen/Allgemeine Rücklage und Steuerschwankungsreserve	26
	6. Entwicklung der Gesamtverschuldung	26
	7. Das Sondervermögen „Corona“	30
	8. Errichtung der IPS Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH.....	32
	9. Aktuelle Entwicklungen und Ausblick	37
III	Einzelne Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2020.....	40
	1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Vorgriffe	40
	2. Inanspruchnahmen ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen	43
	3. Ausgabereise	49
	4. Landesbetriebe und Landesämter.....	53
	5. Fehlende Gewinn- und Verlustrechnung der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der Haushaltsrechnung 2020.....	56
	6. Fehlerhafte oder unvollständige Darstellungen in der Haushaltsrechnung	58
	7. Mangelnde Transparenz bei Ansatzunterschreitungen.....	66
	8. Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe in Einzelplan 17	69
	Zuständigkeit des Senates	71

I Vorbemerkungen

Nach Artikel 97 Abs. 1 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf) in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) hat die Landesregierung durch den Minister der Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr Rechnung zu legen.

Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen. Zur Haushaltsrechnung gehört gemäß § 84 LHO ein Bericht, in dem der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss zu erläutern sind.

Der Landesrechnungshof prüft nach Artikel 97 Abs. 2 LVerf die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Landes. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung. Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofes (Artikel 97 Abs. 3 LVerf).

Die Rechnung des Landesrechnungshofes wird von Mitgliedern des Landtages geprüft.

Der Landesrechnungshof hat mit dem Teil 1 des Jahresberichtes 2021 den Landtag und die Landesregierung über wesentliche Feststellungen zur gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung 2020 – Denkschrift und Bemerkungen – (LT-Drs. 8/551 vom 20. Dezember 2021) unterrichtet.

Der hier vorliegende Teil 2 des Jahresberichtes 2021 setzt sich im Wesentlichen mit dem Rechenwerk der Haushaltsrechnung 2020 (gemäß §§ 80 bis 87 LHO) auseinander.

Der Landesrechnungshof hat in den Teil 2 des Jahresberichtes 2021 auf der Grundlage von § 97 Abs. 3 LHO auch Feststellungen im Hinblick auf spätere Haushaltsjahre aufgenommen.

II Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2020 gemäß § 97 Absätze 2 und 3 LHO

1. Allgemeines

Grundlagen der Haushaltsführung im Jahr 2020 waren:

- das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021 – HG 2020/2021) vom 24. März 2020 (GVBl. LSA 8/2020, S. 91 ff.) und das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021) vom 8. April 2020 (GVBl. LSA 11/2020 S. 129 ff.) sowie die diesen Gesetzen als Anlagen beigefügten Haushaltspläne,
- das Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021 vom 24. März 2020 (GVBl. LSA 8/2020, S. 108 ff.),
- der Runderlass des Ministeriums der Finanzen zur vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020 vom 9. Dezember 2019 (MBI. LSA 1/2020, S. 4),
- der Runderlass des Ministeriums der Finanzen zur Haushaltsführung ab dem Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsführungs-Erlass) vom 26. März 2020 (MBI. LSA 13/2020, S. 113 ff.) sowie der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Ergänzungen zum Haushaltsführungs-Erlass 2020“ vom 7. April 2020 (MBI. LSA 16/2020, S. 157 ff.),
- der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Bildung, Übertragung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten (Haushaltsausgabereiste-Erlass)“ vom 15. Dezember 2016 (MBI. LSA 2/2017, S. 22),
- der Runderlass des Ministeriums der Finanzen zum Jahresabschluss des Landeshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020 vom 30. Oktober 2020 (MBI. LSA 39/2020, S. 447 f.) sowie
- der Runderlass des Ministeriums der Finanzen zu Beiträgen zur Haushaltsrechnung ab dem Haushaltsjahr 2017 vom 26. Januar 2018 (MBI. LSA 5/2018, S. 65 ff.).

Das Ministerium der Finanzen hat dem Landtag (LT-Drs. 8/552 vom 21. Dezember 2021) und dem Landesrechnungshof mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 die auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2020 aufgestellte Haushaltsrechnung für das Jahr 2020 zugeleitet.

Die Haushaltsrechnung bildet zusammen mit dem Jahresbericht 2021 des Landesrechnungshofes, Teile 1 und 2, nach Artikel 97 Abs. 1 LVerf in Verbindung mit § 114 Abs. 1 LHO die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung und der Präsidentin des Landtages.

Die Haushaltsrechnung enthält in Abschnitt A die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie in Abschnitt B das Vermögen und die Schulden. Der Abschnitt A beinhaltet den der Haushaltsrechnung nach § 84 LHO beizufügenden Abschlussbericht, der

den kassenmäßigen Abschluss und den Haushaltsabschluss erläutert. Die vorliegende Haushaltsrechnung enthält damit alle Angaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Nach der Landtagswahl am 6. Juni 2021 wurden die Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien teilweise geändert.¹ Dies betrifft ebenfalls die Bezeichnungen der Einzelpläne.

Die Beiträge des vorliegenden Jahresberichtes beruhen auf den Ergebnissen der Prüfung der Haushaltsrechnung 2020. Deshalb werden die neuen Bezeichnungen nur dann verwendet, wenn die Empfehlungen und Schlussfolgerungen für zukünftige Jahre dargestellt werden.

Tabelle 1: Übersicht über die geänderten Bezeichnungen der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung „alt“	Bezeichnung „neu“
Einzelplan 05	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Einzelplan 06	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung – Wissenschaft und Forschung –	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt – Wissenschaft und Forschung –
Einzelplan 08	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung – Wirtschaft –	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten – Wirtschaft und Tourismus –
Einzelplan 09	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie – Bereich Landwirtschaft –	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaft und Forsten –
Einzelplan 11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
Einzelplan 14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	Ministerium für Infrastruktur und Digitales
Einzelplan 15	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie – Bereich Umwelt und Energie –	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt – Bereich Energie, Klimaschutz und Umwelt

¹ Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche mit Inkrafttreten am 19. Oktober 2021 (MBI. LSA 2021, S. 660).

2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 2015 bis 2022

Tabelle 2: Einnahmen des Landes 2015 bis 2022

- gerundet in Mio. € -

Arten	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 HPI.
Einnahmen aus Steuern/ Abgaben - HGr. 0	6.075	6.523	6.661	7.035	7.321	7.050	7.761	8.053
Verwaltungseinnahmen – HGr. 1 ²	363	346	343	300	292	325	348	331
Zuweisungen und Zuschüsse - HGr. 2 ²	3.422	3.321	3.233	3.091	3.129	3.451	3.624	3.098
darunter:								
Allgemeine Finanzzuweisungen								
- vom Bund (BEZ), Gr. 211	1.468	1.362	1.190	1.107	981	1.381	1.542	1.427
- von Ländern (LFA), Gr. 212	593	614	605	647	675	0	-5	0
- Ausgleichszahlungen vom Bund, Gr. 221 ³	80	80	80	80	80	27	0	0
Sonstige Zuweisungen für investive Zwecke – HGr. 3 ²	957	660	680	694	698	790	1.249	1.742
darunter Entnahmen aus :								105,0
- Steuerschwankungsreserve	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	141,2	281,9	0,0
- allgemeinen Rücklage	0,0	0,0	0,0	77,8	25,7	0,0	204,0	0,0
- Globale Mehreinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Sondervermögen „Corona“	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	698,9
Nettokreditaufnahme bzw. Tilgung (-)	-100	-125	-100	-100	98	779	2.278	280
Gesamteinnahmen²	10.717	10.725	10.817	11.020	11.538⁴	12.396⁴	15.259⁴	13.503⁴

2015 bis 2020: Ist laut Haushaltsrechnung
2021: endgültiges Ist (Stand 30. März 2022)

² Ab 2014 sind Hochwasserhilfen im Haushaltsplan enthalten.

³ Ab 2011: gemäß Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen zum Abbau des strukturellen Defizits gewährte Konsolidierungshilfe.

⁴ Abweichung aufgrund von Rundungen.

Tabelle 3: Ausgaben des Landes 2015 bis 2022

- gerundet in Mio. € -

Arten	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 HPI.
persönliche Verwaltungsausgaben - HGr. 4 ²	2.492	2.562	2.549	2.573	2.638	2.741	2.913	2.995
sächliche Verwaltungsausgaben - Obergruppe 51 – 54 ²	341	374	332	345	356	390	465	508
Zinsausgaben an Kreditmarkt, Gr. 575	551	510	455	366	349	327	332	291
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse - HGr. 6 ² darunter: Zuweisungen an Kommunen	5.504	5.690	6.035	6.154	6.267	7.328	7.470	7.199
	2.356	2.564	2.612	2.674	2.669	3.034	2.944	3.102
Bausausgaben - HGr. 7 ²	167	161	178	189	213	232	226	277
sonstige Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen - HGr. 8 ² darunter: Zuweisungen an Kommunen	1.242	963	1.051	1.091	1.436	1.328	1.328	2.127
	590	455	488	528	568	580	657	1.111
besondere Finanzierungsausgaben - HGr. 9 darunter Zuführungen an: - Steuerschwankungsreserve ⁵	420	465	217	302	279	51	2.526	107
	83,6	219,4	0,0	25,0	0,00	0,0	0,0	0,0
- allgemeine Rücklage	191,1	109,8	1,0	36,8	0,0	0,0	0,0	0,0
- Globale Minderausgaben ⁶	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	242,7
- Sondervermögen „Corona“	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.998	0,0
Gesamtausgaben²	10.717	10.725	10.817	11.020	11.538	12.396⁴	15.259⁴	13.503⁴

2015 bis 2020: Ist laut Haushaltsrechnung

2021: endgültiges Ist (Stand 30. März 2022)

3. Abschluss des Haushaltsjahres 2020

Die Haushaltsführung des Jahres 2020 schließt mit einem kassenmäßigen Jahresergebnis i. S. d. § 82 Nr. 1 c LHO von 0,00 €.

Der Ausgleich zwischen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben mit einem Volumen von je 12.395.814.173,34 € ist herbeigeführt worden. Zur Herstellung des Haushaltsausgleichs wurden Schulden in Höhe von 779.048.881,43 € aufgenommen. Davon entfielen 698.116.906,53 € auf Kreditaufnahmen aufgrund der konjunkturellen Entwicklung.⁷ In Höhe von 80.931.974,90 € wurde die mit dem Nachtragshaushalt 2020 erteilte Kreditermächtigung

⁵ Kapitel 13 02, Titel 911 01, ab 2017 umgesetzt auf Titel 919 01.

⁶ In den Haushaltsplänen 2014 bis 2016 wurden keine Globalen Minderausgaben veranschlagt. In den Haushaltsplänen 2017, 2018 und 2019 wurden 160,0 Mio. €, 163,1 Mio. € und 220,0 Mio. € Globale Minderausgaben veranschlagt. Die Haushaltspläne 2020 und 2021 enthielten Ansätze für Globale Minderausgaben von je 222,5 Mio. €. Der Ansatz erfolgt im Kapitel 13 02 Titel 972 01.

⁷ Vgl. § 18 Abs. 4 LHO.

aufgrund der vorliegenden außergewöhnlichen Notsituation (Notlagenkredit) in Anspruch genommen.⁸ Die Kreditermächtigung betrug 258.767.300 €.

3.1 Jahresfehlbetrag/-überschuss

Am 14. Januar 2021 hat das Ministerium der Finanzen den vorläufigen Abschluss des Haushaltsjahres 2020 erstellt. Der Ausschuss für Finanzen des Landtages wurde davon mit Schreiben vom 29. Januar 2021⁹ in Kenntnis gesetzt. Der vorläufige Jahresabschluss hätte einen Jahresfehlbetrag von 777 Mio. € ausgewiesen. Durch die Berücksichtigung einer Nettokreditaufnahme von 517 Mio. € ergab der Saldo der vorläufigen Gesamteinnahmen (12.141 Mio. €) und Gesamtausgaben (12.401 Mio. €) noch einen Jahresfehlbetrag von 260 Mio. €.

Den endgültigen Abschluss des Haushaltsjahres 2020 hat das Ministerium der Finanzen am 10. März 2021 erstellt. Den Ausschuss für Finanzen des Landtages hat das Ministerium darüber mit Schreiben vom 18. März 2021 informiert.

Entgegen der Annahme des Ministeriums der Finanzen war die Kreditermächtigung aufgrund der konjunkturellen Entwicklung¹⁰ nicht ausreichend, um den Haushaltsausgleich herbeizuführen.¹¹

3.2 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Im letzten Jahrzehnt ist das Haushaltsvolumen kontinuierlich gestiegen. Zwar stand dem Zuwachs der Gesamtausgaben auch ein Anstieg der Einnahmen in den einzelnen Haushaltsjahren gegenüber, jedoch wiesen allein die Haushaltsplanungen der vergangenen Jahre alle einen kontinuierlichen Ausgabenüberschuss auf. Seit 2019 waren jährlich Nettokreditaufnahmen, Rücklagenentnahmen und das Aussetzen der veranschlagten Schuldentilgung notwendig, um alle Ausgaben zu begleichen.

In 2020 hat die Corona-Pandemie dazu geführt, dass die Gesamteinnahmen deutlich zurückgegangen sind. Gleichzeitig sind die Ausgaben stark gestiegen. Aufgrund der mit dem Jahresabschluss vorgenommenen Kreditaufnahme hat die Verschuldung des Landes einen neuen Höchststand erreicht.

Die vorliegende Haushaltsrechnung beinhaltet Bundesmittel von 638 Mio. €, die zur Abwicklung der Folgen der Corona-Pandemie durch das Land vereinnahmt und in gleicher Höhe verausgabt wurden. Diese durchlaufenden Gelder sind in den Haushaltsplanansätzen nicht

⁸ Auf Grundlage von § 18 Abs. 5 LHO.

⁹ ADRs. 7/FIN/232 Vorlage 1 neu.

¹⁰ Zulässige Kreditaufnahme gem. § 18 Abs. 4 LHO: 698 Mio. €.

¹¹ Vgl. ADRs. 7/FIN/232 Vorlage 2 und LT-Drs. 7/7548.

enthalten. Bei Betrachtung der vorliegenden Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ohne die Bundesmittel unterschreiten diese die Haushaltsplanansätze um jeweils 587 Mio. €.

Einnahmen aus Steuern und Abgaben

Im Haushaltsplan und im Nachtragshaushalt 2020 waren Steuereinnahmen und Einnahmen aus Abgaben von 7,63 Mrd. € eingeplant. Diesem Wert liegen die Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2019 für Sachsen-Anhalt für die Jahre 2019 bis 2024 zugrunde.

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen massiven Folgewirkungen auf alle Bereiche der Gesellschaft waren zum Zeitpunkt der Oktober-Steuerschätzung 2019 nicht absehbar. Sie konnten keinen Niederschlag in der Steuerschätzung finden.

Die Corona-Pandemie hat das Jahr 2020 im Folgenden entscheidend geprägt. In den öffentlichen Haushalten sind drastische Einnahmeausfälle zu verzeichnen.

Die im Ist erzielten Einnahmen des Landes betragen 7,05 Mrd. €. Sie unterschreiten den Planwert um 575,5 Mio. €. Der Einnahmerückgang bei Steuern und Abgaben gegenüber dem Planwert beträgt im Ist über 7,5 %.

Der wesentliche Rückgang der Einnahmen entfällt auf den beim Land verbleibenden Anteil des Umsatzsteueraufkommens¹². Dieser ist 2020 gegenüber dem Planansatz (5,05 Mrd. €) um 448,8 Mio. € geringer ausgefallen. Auch der beim Land verbleibende Anteil des Lohnsteueraufkommens¹³ hat den Planansatz (1,55 Mrd. €) um 113,1 Mio. € unterschritten.

Die zugeflossenen Steuereinnahmen und steuerähnlichen Abgaben von rund 7,02 Mrd. €¹⁴ stellen mit über 56,7 % der Gesamteinnahmen den größten Block der Einnahmen des Landeshaushaltes dar. Der Anteil lag im Vorjahr bei rund 63,2 % und ist im Vergleich zu den Vorjahren erstmals wieder rückläufig.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen (mit Ausnahme für Investitionen)¹⁵ sind im Haushaltsplan und im Nachtragshaushalt 2020 mit einem Betrag von 1,42 Mrd. € berücksichtigt. Im Ist sind Zuflüsse von 2,07 Mrd. € erzielt worden. Die Mehreinnahmen betragen 653,1 Mio. €.

In diesem Zusammenhang sind die vorgenannten Bundesmittel zur Abwicklung der Folgen der Corona-Pandemie zu beachten, die sich in den Ist-Einnahmen widerspiegeln.

So wurden zum Beispiel im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung außerplanmäßige Einnahmetitel mit Zweckbestimmungen „Zuweisungen des Bundes zur Bewältigung der Coronapandemie“¹⁶ und „Zuweisungen des Bundes zur Bewälti-

¹² Kapitel 13 02 Titel 015 01 und 015 02.

¹³ Kapitel 13 01 Titel 011 01 bis 011 03.

¹⁴ Einzelplan 13, Hauptgruppe 0.

¹⁵ Hauptgruppe 2 ohne Obergruppe 21.

¹⁶ Kapitel 08 02, Titel 231 43.

gung der Coronapandemie-Überbrückungshilfen¹⁷ eingerichtet. Die darin vereinnahmten Bundesmittel betragen 236,0 Mio. € bzw. 25,5 Mio. €.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat im Gesundheitswesen einen außerplanmäßigen Einnahmetitel mit der Zweckbestimmung „Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen“¹⁸ eingerichtet und darauf Bundesmittel von 296,0 Mio. € vereinnahmt.

Nettokreditaufnahme/Tilgungsleistungen und Rücklagenentnahmen

Das Haushaltsjahr 2020 war das erste Jahr nach dem Inkrafttreten der landesverfassungsrechtlichen Schuldenbremse. Für das Haushaltsjahr 2020 war im Haushaltsplan eine Tilgung von 100 Mio. € der vor 2020 aufgenommenen Altschulden veranschlagt worden. Infolge der durch die Pandemie eingetretenen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen wurde 2020 ein Nachtragshaushalt auf den Weg gebracht. Dieser beinhaltete Mehrausgaben von 500 Mio. €.

Die Mehrausgaben sollten wie folgt finanziert werden (vgl. Tabelle 4):

- Aussetzen der ursprünglich veranschlagten Tilgung von 100 Mio. €,
- Entnahme aus der Steuerschwankungsreserve von 141,2 Mio. € sowie
- Ermächtigung zur Aufnahme eines Notlagenkredites von 258,8 Mio. €.

Tabelle 4: Finanzierung der Mehrausgaben aus dem Nachtragshaushalt 2020

- in € -

Kapitel, Titel	Bezeichnung	Betrag
13 02, 359 02	Entnahme aus der Steuerschwankungsreserve	141.232.700
13 25, 325 01	Schuldenaufnahmen auf dem Kreditmarkt	258.767.300
13 25, 325 02	Aussetzung der Tilgung von Darlehen	100.000.000
Gesamt		500.000.000

Quelle: eigene Darstellung

Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Notlagenkredites konnte beschlossen werden, da der Landtag mit Beschluss vom 2. April 2020 eine außergewöhnliche Notsituation für 2020 im Sinne des § 18 Abs. 5 LHO festgestellt hatte.¹⁹

Zum endgültigen Jahresabschluss wurde von der Entnahme aus der Steuerschwankungsreserve vollständig Gebrauch gemacht. Während das Ministerium der Finanzen zum vorläufigen Jahresabschluss noch davon ausgegangen war, dass zum Haushaltsausgleich die Inanspruchnahme der zulässigen konjunkturbedingten Kreditaufnahme ausreichend sein würde, musste zum endgültigen Jahresabschluss auf die Ermächtigung zur Aufnahme eines Notlagenkredites in Höhe von 80,9 Mio. € zurückgegriffen werden. Die konjunkturbedingt zulässi-

¹⁷ Kapitel 08 02, Titel 231 45.

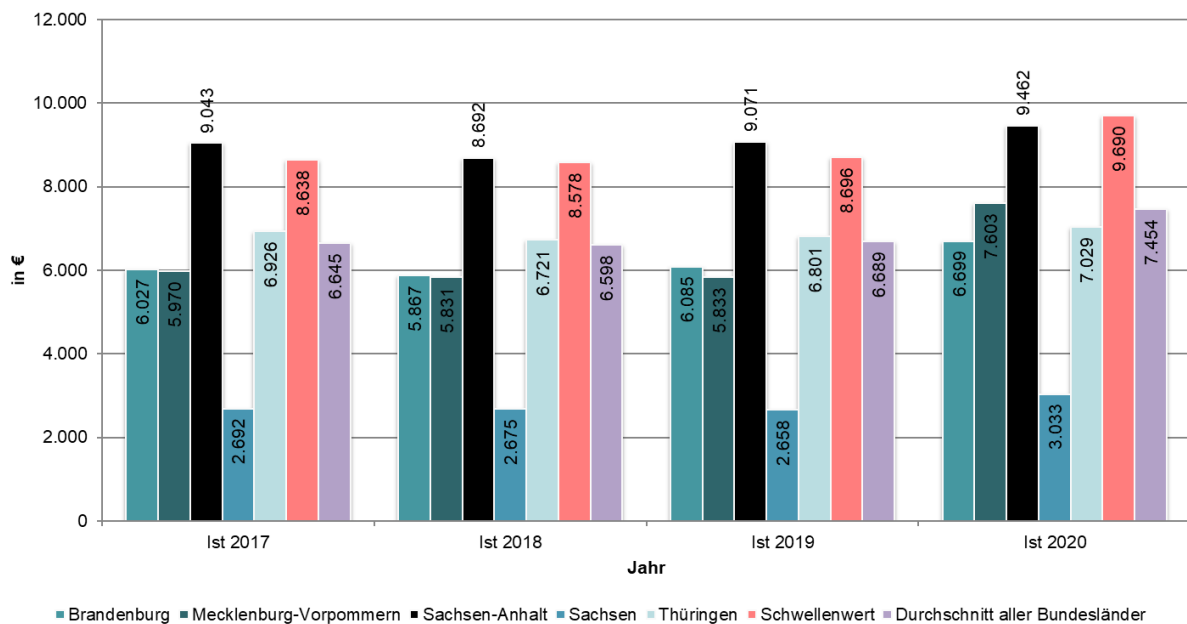
¹⁸ Kapitel 05 13, Titel 234 64.

¹⁹ Vgl. LT-Drs. 7/5956.

ge Kreditaufnahme von 698,1 Mio. € wurde vollständig ausgeschöpft, war jedoch zum Haushaltsausgleich nicht ausreichend. Der Rückgriff auf den Notlagenkredit von 80,9 Mio. € war zulässig, weil daraus Ausgaben finanziert wurden, welche zur Bewältigung der Corona-Pandemie notwendig waren.

Der Landesrechnungshof erachtet es als positiv, dass durch den Vorzug der zulässigen konjunkturbedingten Kreditaufnahme die Ermächtigung zur Aufnahme von Notlagenkrediten nicht vollständig ausgeschöpft wurde.

Infolge der Kreditaufnahme beläuft sich die Gesamtverschuldung des Landes zum 31. Dezember 2020 auf 20,95 Mrd. €. Damit bleibt das Schuldenniveau weiterhin sehr hoch und erreicht sogar einen Höchststand. Dies wird auch bei Betrachtung der Kennziffer „Pro-Kopf-Verschuldung des Landes“ deutlich (vgl. Abbildung 1), die für Sachsen-Anhalt weit über dem Durchschnitt über allen Bundesländern liegt. Bis 2019 konnte der vom Stabilitätsrat für das jeweilige Jahr vorgegebene Schwellenwert nicht eingehalten werden. 2020 unterschreitet die Kennziffer für Sachsen-Anhalt sowohl den Schwellenwert als auch den Länderdurchschnitt. Diese Unterschreitung ist jedoch keinesfalls das Ergebnis einer Rückführung der Verschuldung. Vielmehr ist der Grund für diese Unterschreitung die aus der Corona-Pandemie resultierenden Notlagenkreditaufnahmen in allen Bundesländern. Da die Höhe des in 2020 in Anspruch genommenen Notlagenkredites Sachsen-Anhalts im bundesweiten Vergleich recht niedrig ausfällt, bleibt der Ist-Wert des Schuldenstandes je Einwohner für Sachsen-Anhalt hinter dem Schwellenwert und dem Länderdurchschnitt zurück. Dennoch weist das Land weiterhin eine überdurchschnittlich hohe Pro-Kopf-Verschuldung auf, welche für die zukünftigen Haushaltsjahre ein hohes Risiko darstellt. Die anderen ostdeutschen Bundesländer weisen alle eine deutlich niedrigere Pro-Kopf-Verschuldung auf – trotz erfolgter Kreditaufnahmen aufgrund der Corona-Pandemie.

Abbildung 1: Schuldenstand je Einwohner der Flächenländer Ost

Quelle: Stabilitätsberichte der Länder, eigene Darstellung

Konsolidierungshilfe

Im Haushaltsjahr 2020 fiel das Land unter die Konsolidierungsverpflichtungen und erhielt letztmalig die Konsolidierungshilfe des Bundes. In 2020 belief sich diese auf 26,67 Mio. €. Voraussetzung für die gewährte Konsolidierungshilfe des Bundes war die Verpflichtung des Landes, das strukturelle Ausgangsdefizit des Jahres 2010 von 665,8 Mio. € bis zum Jahr 2020 vollständig abzubauen.²⁰ Die Konsolidierungsverpflichtungen²¹ waren durch die enthaltenen jährlichen Obergrenzen für das strukturelle Defizit des Landes konkretisiert. Die maßgebliche Obergrenze des strukturellen Defizits für das Land in 2020 wurde mit 0 € festgelegt. Der Ist-Wert des erreichten strukturellen Defizits beträgt 268,7 Mio. €. Damit wurde die in 2020 zulässige Obergrenze verletzt. Ursächlich für die Verletzung waren sowohl die Steuermindereinnahmen als Folge der Corona-Pandemie als auch die zusätzlichen Ausgaben, die zur Bewältigung der Pandemie notwendig wurden. Der Stabilitätsrat kann in begründeten Ausnahmefällen feststellen, dass eine Überschreitung der Obergrenzen unbeachtlich ist.²² Mit Beschluss vom 21. Juni 2021 hat der Stabilitätsrat aufgrund der außergewöhnlich hohen Belastungen durch die Corona-Pandemie für den Landeshaushalt eine besondere Ausnahmesituation anerkannt und diese Feststellung getroffen.²³

²⁰ Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (KonsHilfG), unterzeichnet am 11. März 2011.

²¹ § 4 der Verwaltungsvereinbarung.

²² Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 KonsHilfG.

²³ Vgl. Beschluss des Stabilitätsrates zu Tagesordnungspunkt 2 der 23. Sitzung des Stabilitätsrates am 21. Juni 2021.

Globale Minderausgaben und Globale Mehrausgaben

Für das Haushaltsjahr 2020 wurden in der Hauptgruppe 9 des Einzelplans 13 Globale Minderausgaben²⁴ von 222,5 Mio. € veranschlagt. Die Erwirtschaftung erfolgte durch Minderausgaben in den Hauptgruppen 4 bis 8 – dabei insbesondere durch Minderausgaben beim Personal, bei den sächlichen Verwaltungsausgaben und den Investitionsausgaben. Darüber hinaus wurden mit dem Nachtragshaushalt 2020 Globale Mehrausgaben²⁵ von 500 Mio. € beschlossen. Davon wurden 381 Mio. € verausgabt. Für die nicht verausgabten Mittel (119 Mio. €) wurde ein Ausgabereserve gebildet und in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.²⁶

Zinsausgaben

Die Zinsausgaben des Landes sind im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr nochmals gesunken. Waren im Vorjahr noch Zinsausgaben von 349 Mio. € zu leisten, sanken diese Ausgaben um weitere 22 Mio. € auf einen neuen Tiefstand von 327 Mio. € (vgl. Tabelle 5). Zwar wurde der Haushalt 2020 durch die Refinanzierungssparnisse weiter entlastet, jedoch sinken die Zinsausgaben nicht mehr so stark wie in den vorangegangenen Jahren.

Tabelle 5: Zinsausgaben und Schuldenstand im Ist 2012 bis 2020

- in Mio. € -

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Zinsausgaben Gr. 575	713	632	594	551	510	455	366	349	327
Schuldenstand am 31.12.	20.625	20.575	20.500	20.400	20.275	20.175	20.075	20.173	20.952

Quelle: Haushaltsrechnung des jeweiligen Jahres

Der aktuelle Haushalt 2022 geht unverändert davon aus, dass weiterhin von der Niedrigzinsphase profitiert werden kann. Folglich ist der Ansatz der Zinsausgaben mit 290,8 Mio. € noch niedriger als 2021 (Ansatz Gr. 575: 344,5 Mio. €).

Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein Anstieg der Zinsen von ihrem derzeit sehr niedrigen Niveau ein erhebliches Risiko für die zukünftigen Haushalte darstellt. Dieses Szenario wird wegen des sich andeutenden Endes der expansiven Geldpolitik²⁷ wahrscheinlicher. Der EZB-Rat hat bereits eine erste Leitzinserhöhung um 25 Basispunkte auf seiner geldpolitischen Sitzung im Juli in Aussicht gestellt.²⁸ Aufgrund des starken Anstiegs

²⁴ Vgl. Einzelplan 13, Kapitel 13 02, Titel 972 01.

²⁵ Vgl. Einzelplan 13, Kapitel 13 02, Titel 971 04.

²⁶ Gemäß § 45 LHO.

²⁷ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – Jahresgutachten 2021/2022, S. 2.

²⁸ EZB (2022): Geldpolitische Beschlüsse. [online] Homepage: Europäische Zentralbank URL: <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2022/html/ecb.mp220609~122666c272.de.html> (abgerufen am 16. Juni 2022).

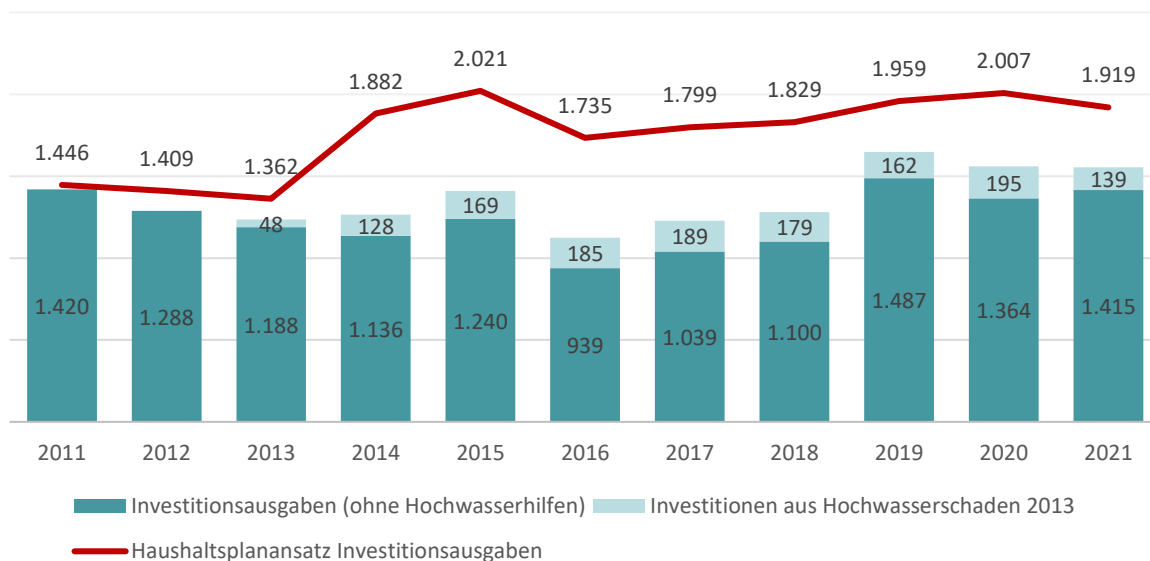
der Gesamtverschuldung in 2021 hat sich das daraus resultierende haushalterische Risiko für das Land noch weiter erhöht.

Investitionsausgaben

Im Haushaltsjahr 2020 sind zum wiederholten Male die veranschlagten Ausgaben nicht vollständig abgeflossen. Der Ansatz wurde erneut um fast eine halbe Milliarde unterschritten (vgl. Abbildung 2). Den Trend des kontinuierlichen Unterschreitens der Investitionsplanungen im Haushaltsvollzug haben wir bereits mehrfach in den Jahresberichten thematisiert.²⁹

Abbildung 2: Entwicklung der Investitionsausgaben

- in Mio. € -



Quelle: Titelübersichten der jeweiligen Jahre, eigene Darstellung

Die größten Ansatzunterschreitungen gab es bei der Umsetzung der EU-Projekte in der Förderperiode 2014 bis 2020: So gab es beim EFRE Minderausgaben von 177 Mio. € und beim ELER von 29 Mio. €. Zudem sind bei der Hochwasserschadensbeseitigung Mittel von 66 Mio. € nicht abgeflossen.³⁰

Es ist davon auszugehen, dass auch in den kommenden Jahren die geplanten Ausgaben nicht in voller Höhe verausgabt werden. Der bereits über die vergangenen Jahre hinweg entstandene Investitionsstau wird dadurch immer weiter verstärkt. Er stellt dadurch ein zusätzliches Risiko für zukünftige Haushalte dar.

²⁹ Vgl. zuletzt Jahresbericht 2020, Teil 2, S. 16f.

³⁰ Vgl. vorläufiger Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020, S. 7 (Vorlage 1 neu, ADRs. 7/FIN/232 vom 29. Januar 2021).

Ausgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Mit dem Nachtragshaushalt 2020 wurden Mehrausgaben von insgesamt 500 Mio. € zur Bewältigung der Corona-Pandemie und deren unmittelbarer Folgen und Auswirkungen beschlossen. Dadurch, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes die Unsicherheit über die Pandemieentwicklung noch besonders hoch war, wurden die zur Verfügung gestellten Mittel grob auf zehn Programme aufgeteilt. Mit 150 Mio. € sollte ursprünglich ein Großteil dieser Mehrausgaben für die Wirtschaftsförderung eingesetzt werden (vgl. Tabelle 6).³¹ Weitere 70 Mio. € waren als Pauschalförderung für Erstattungen an Kommunen aufgrund von Änderungen bei der Grundsicherung vorgesehen. Diese sind auch in vollständiger Höhe verausgabt worden. Weitere Programme sind Tabelle 6 zu entnehmen.

Zusätzlich dazu wurde ein „Puffer“ von 83,5 Mio. € für weitere Ausgaben im Zuge der Pandemiebekämpfung (Restbetragsmittel) eingeplant.

Über die Verwendung der mit dem Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel erstattete das Ministerium der Finanzen regelmäßig in den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen Bericht. Im Zuge der Berichterstattung und Beratung hat der Ausschuss für Finanzen auch Mittelumschichtungen zwischen den einzelnen Programmen beschlossen. Daraus resultieren die Abweichungen zwischen dem ursprünglich – zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2020 – für die einzelnen Programme geplanten Mittelvolumen und den in der Tabelle angegebenen zur Verfügung stehenden Mitteln.

So waren beispielsweise für Billigkeitsleistungen des Landes an Unternehmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie ursprünglich 150 Mio. € angedacht. Für diese Wirtschaftsförderung war ein Programmvolumen von 55 Mio. € ausreichend. Mit Beschluss des Ausschusses für Finanzen vom 30. September 2020 wurden die verbliebenen Mittel von 95 Mio. € zugunsten des Restbetrages umgeschichtet.

Mit Mitteln aus dem Restbetrag wurden beispielsweise die Prämie in der Pflege (15,3 Mio.€) oder Gewerbesteuerausfälle (80,9 Mio. €) finanziert.

Aus der Haushaltsrechnung 2020 ist dagegen nicht ersichtlich, wofür die Restbetragsmittel verwendet wurden.

³¹ Vgl. LT-Drs. 7/5955 und Vorlage 3 LT-Drs. 7/5920.

Tabelle 6: Ausgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

- in € -

Programm	Volumen zur Verfügung stehender Mittel	Ist-Ausgaben
Wirtschaftsförderung	55.000.000,00	47.600.000,00
Bürgschaften	20.000.000,00	
Zahlungen nach § 56 Abs. 1 und 1a IfSG	60.000.000,00	7.827.743,00
Erstattung der Elternbeiträge für Kitas in Kommunen	19.037.528,00	19.037.449,70
Pauschalförderung für Erstattung an Kommunen aufgrund von Änderungen bei der Grundsicherung	70.000.000,00	70.000.000,00
Verdoppelung des Ausgleichstocks, Ziel: Liquiditätsprobleme bei Kommunen infolge von geringeren Steuereinnahmen zu vermeiden	40.000.000,00	39.999.891,00
Pandemiebekämpfung im engeren Sinne (kommunale Gesundheitsämter, Ausstattung Polizei, Feuerwehren)	30.000.000,00	30.048.764,00
Pauschale Förderung Krankenhausinvestitionen	25.000.000,00	22.399.111,00
Diverses (Verbände, Vereine, Billigkeitsleistungen)	15.000.000,00	6.255.286,55
100 zusätzliche VZÄ in 2020	1.500.000,00	73.100,00
Restbetrag	164.462.472,00	136.946.687,10
Summe	500.000.000,00	380.188.032,35

Quelle: eigene Darstellung, Vorlage 46 zur Drucksache 7/5955

Der Landesrechnungshof fordert mehr Transparenz bei der Berichterstattung bezüglich der Ausgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Er verkennt nicht, dass das Ministerium der Finanzen dem Ausschuss für Finanzen diese zugewiesenen Mittel (einschließlich ihrer Zweckbestimmung) im Rahmen seiner Berichterstattung zur Kenntnis gegeben hat.³² Diese Berichterstattung ist – im Gegensatz zur Haushaltsrechnung – jedoch nicht öffentlich. Aus diesem Grund sollte der Haushaltsrechnung ebenfalls eine Übersicht der Ausgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beigelegt werden. Dies würde eine transparente und nachvollziehbare Berichterstattung sicherstellen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes war der vom Land mit dem Nachtragshaushalt 2020 eingeschlagene Weg zur Bewältigung der Corona-Pandemie angemessen. Im bundesweiten Vergleich war die absolute Höhe der pandemiebedingten Mehrausgaben des Landes in 2020 vergleichsweise niedrig. Darüber hinaus bewertet es der Landesrechnungshof als positiv, dass zur Finanzierung der Mehrausgaben die Ermächtigung zur Aufnahme eines Notlagenkredites nicht vollständig in Anspruch ge-

³² Vgl. u. a. Vorlage 46 LT-Drs. 7/5955.

nommen wurde. Stattdessen wurde der konjunkturbedingten Kreditermächtigung der Vorzug gegeben. Mit dem Nachtragshaushalt 2021 und der Errichtung des Sondervermögens „Corona“ hat das Land nach Auffassung des Landesrechnungshofes diesen Weg verlassen.

4. Die Darstellung der Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse 2020

Das Land war 2020 das erste Mal zur Einhaltung der Schuldenbremse verpflichtet. Die Überprüfung der Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt dem Parlament, dem Landesrechnungshof und dem Landesverfassungsgericht.³³ Deshalb prüfen und bewerten wir seit 2020 im Zuge der Prüfung der Haushaltsrechnung ebenfalls die Einhaltung der Schuldenbremse.

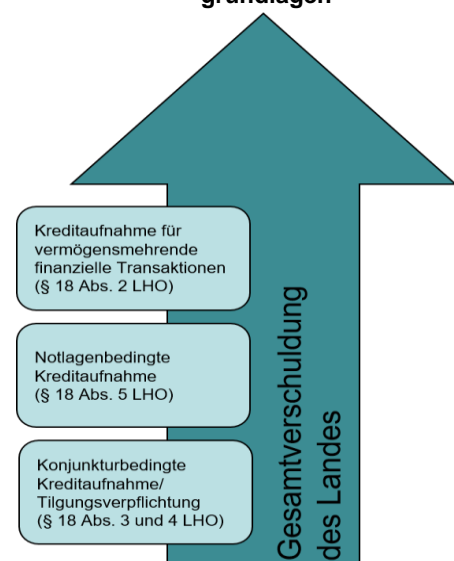
Im Ergebnis der Prüfung gibt es bezüglich der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften keine Beanstandungen. Allerdings ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass die Darstellung im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung noch transparenter und ausführlicher erfolgt. In der Haushaltsrechnung 2020 befindet sich lediglich im Anhang unter der „Nachweisung der Verschuldung des Landes“ der Hinweis, dass sich die konjunkturbedingt zulässige Kreditaufnahme auf 698,1 Mio. € und sich die notlagenbedingte Kreditaufnahme auf 80,9 Mio. € beläuft. Weiterhin wird darüber informiert, dass sich der haushalterische Schuldenstand damit um 779,0 Mio. € erhöht hat.

Eine umfassendere Darstellung im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung erachten wir aus den folgenden Gründen als essentiell:

Überblick über verschiedene Kreditermächtigungsgrundlagen

In der Zeit vor dem Regelwerk der Schuldenbremse wurde nicht zwischen verschiedenen Ermächtigungsgrundlagen unterschieden. Dies hat sich mit der Einführung der Schuldenbremse ab 2020 geändert. So wird jetzt zwischen Schulden unterschieden, die vor 2020 aufgenommen wurden – sogenannte Altschulden – und den beiden ab 2020 geltenden Ausnahmeermächtigungen (konjunkturbedingte und notlagenbedingte Kredit-

Abbildung 3: Kreditermächtigungsgrundlagen



Quelle: eigene Darstellung

³³ Vgl. Kompendium des Stabilitätsrates im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse für die Zeit ab dem Jahr 2020, Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018.

aufnahmen), auf deren Grundlage das Land auch im Rahmen der landesrechtlichen Schuldenbremse zu einer Kreditaufnahme ermächtigt werden kann (vgl. Abbildung 3). Die dritte dargestellte Kreditermächtigungsgrundlage „für vermögensmehrende finanzielle Transaktionen“ ist erst durch die Änderung des § 18 Abs. 2 LHO mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022 dazugekommen. Danach ist es ab 2022 zulässig, dass beispielsweise der Erwerb von Beteiligungen oder die Vergabe von Darlehen durch Kredite finanziert werden dürfen.

Alle drei Kreditermächtigungsgrundlagen im Rahmen der landesrechtlichen Schuldenbremse stellen Ausnahmen von der grundgesetzlichen Regelung, dass ein Haushalt ohne Neuverschuldung aufzustellen und zu vollziehen ist, dar. Sie alle erhöhen bei Inanspruchnahme die Gesamtverschuldung des Landes. Trotzdem dürfen die verschiedenen Ermächtigungsgrundlagen nicht gleichgesetzt werden, da sie beispielsweise an unterschiedliche Voraussetzungen und Tilgungsverpflichtungen geknüpft sind. Eine Darstellung der in Anspruch genommenen Kreditermächtigungsgrundlagen im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung kann einen wertvollen Beitrag für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Schuldenbremse leisten.

Überblick über verschiedene Tilgungspläne

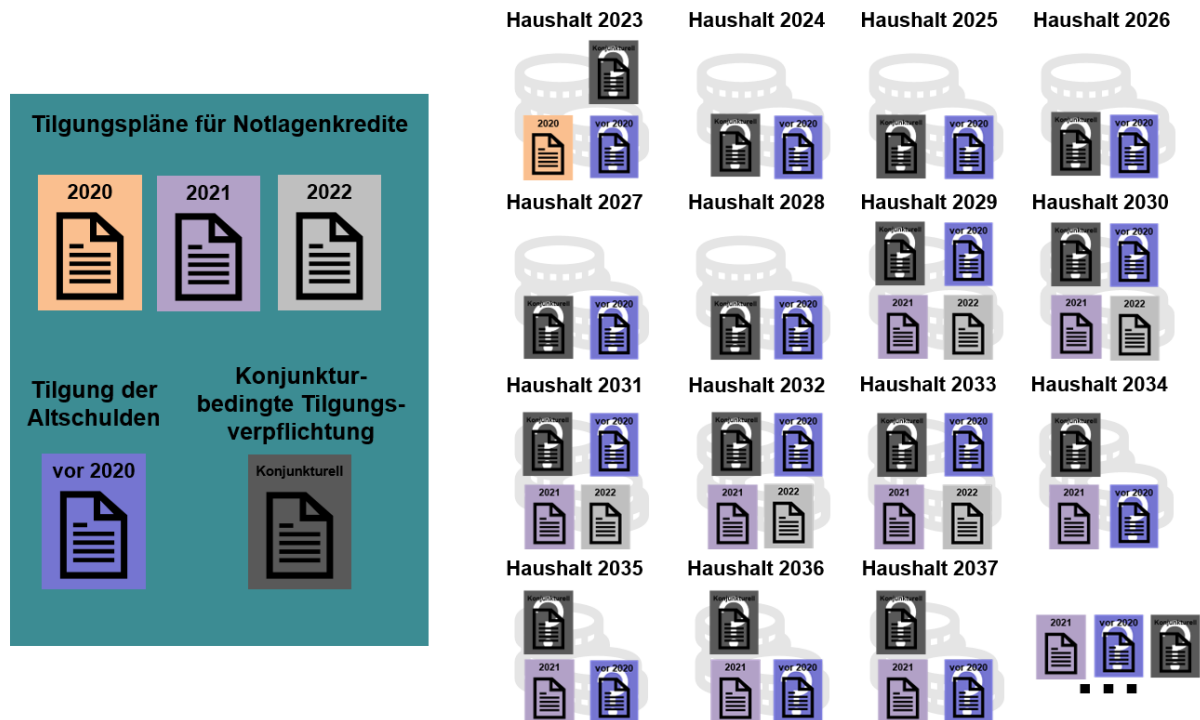
Da in den vergangenen Jahren aufgrund der Corona-Pandemie insbesondere von der Ausnahme der notlagenbedingten Kreditaufnahme mehrfach Gebrauch gemacht wurde, existieren bereits jetzt, im dritten Jahr der Schuldenbremse, drei beschlossene Tilgungspläne für Notlagenkredite. Zu deren Einhaltung hat sich das Land in den zukünftigen Jahren verpflichtet (vgl. Abbildung 4). Die verschiedenen Tilgungspläne bestehen über Jahre hinweg parallel. Neben den Notlagenkrediten wurden in den vergangenen Jahren ebenfalls konjunkturbedingt Kredite aufgenommen. Diese haben zwar keinen separat festgelegten Tilgungsplan, jedoch folgt durch das Symmetriegebot der Schuldenbremse, dass in Jahren mit einer guten wirtschaftlichen Entwicklung Tilgungsverpflichtungen für diese Kredite entstehen. Diesen muss das Land zwingend nachkommen. Demzufolge dürfen Steuermehreinnahmen infolge einer guten konjunkturellen Entwicklung weder zur Deckung laufender Ausgaben noch zur Tilgung der notlagenbedingten Kredite verwendet werden. Die Tilgungen für notlagenbedingte Kredite müssen aus dem „laufenden Haushalt“ finanziert werden.

Ob im jeweiligen Haushaltsjahr eine Verpflichtung zur Tilgung/Rücklagenbildung oder eine Ermächtigung zur Neuverschuldung aus der konjunkturellen Entwicklung vorliegt, ergibt sich im Konjunkturbereinigungsverfahren.³⁴ Die Berechnung knüpft an die Beschlüsse des Stabili-

³⁴ Vgl. Jahresbericht 2019, Teil 2, S. 41ff.

tätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse an.³⁵ Diesem liegen unter anderem die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung als auch die für den Haushaltsplan maßgebliche Steuerschätzung zugrunde.

Abbildung 4: Tilgungspläne und -verpflichtungen in zukünftigen Haushaltsjahren³⁶



Quelle: eigene Darstellung

Der Gestaltungsspielraum und die Handlungsfähigkeit zukünftiger Haushaltsjahre werden durch die Notlagenkredite stark eingeschränkt. Hinzu kommt der Schuldenberg sogenannter Altschulden, die das Land vor 2020 aufgenommen hat und die ebenfalls getilgt werden müssen. So ist auch noch die Tilgung der Restschuld von 246 Mio. € der in 2010 und 2011 aufgenommenen Kredite von insgesamt 821 Mio. € offen. Diese Restschuld hätte gemäß beschlossenem Tilgungsplan³⁷ in den Jahren 2019 bis 2021 getilgt werden müssen. Dies ist nicht erfolgt. Wir erwarten, dass zeitnah entschieden wird, wann die Tilgung dieser Restschuld nachgeholt werden soll.

³⁵ Vgl. Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Abs. 2 Grundgesetz mit Stand vom 11. Dezember 2020.

³⁶ Für die konjunkturbedingte Tilgungsverpflichtung gibt es keinen festgelegten Tilgungsplan. Sie richtet sich nach der wirtschaftlichen Entwicklung. Deswegen ist diese Tilgungsverpflichtung für die einzelnen Jahre mit einem Fragezeichen untersetzt. Dasselbe gilt für die Tilgung der Altschulden. Auch deren Tilgung muss in den kommenden Jahrzehnten vorangetrieben werden. Ein Tilgungsplan oder eine Tilgungsverpflichtung bestehen nicht. Deswegen ist deren Tilgung für die einzelnen Jahre ebenfalls mit einem Fragezeichen unterlegt.

³⁷ Vgl. LT-Drs. 7/1107 vom 3. März 2017.

Für Kreditaufnahmen für vermögensmehrende finanzielle Transaktionen³⁸ ist ebenfalls kein expliziter Tilgungsplan zu beschließen. Werden Kredite bspw. für den Erwerb von Beteiligungen oder die Vergabe von Darlehen aufgenommen, folgt daraus, dass im Gegenzug die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen oder aus Darlehensrückflüssen zur Schuldentilgung genutzt werden müssen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Haushaltskonsolidierung und Generationengerechtigkeit ist es aus unserer Sicht wichtig, dass jeder Haushaltsplan und jede Haushaltsrechnung die mit der Verschuldung des Landes verbundenen Belastungen für das Haushaltsjahr selbst und die Folgejahre beinhaltet.

Zudem muss sichergestellt werden, dass der Landtag und die Öffentlichkeit auch beispielsweise noch im Jahr 2040 nachvollziehen können, worin die Tilgungsverpflichtung des jeweiligen Jahres begründet ist. Es braucht einen nachvollziehbaren Überblick, dem diese Informationen auf einen Blick entnommen werden können. Unserer Einschätzung nach sind Haushaltsplan und -rechnung die dafür geeigneten Medien.

Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung aus dem Notlagenkredit

Die Verwendung der Mittel aus einem Notlagenkredit ist an strenge Voraussetzungen geknüpft, um die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die restriktive Regelung zur Ausnahme vom Neuverschuldungsverbot zu erfüllen. Zur Vereinfachung der Überprüfung der Mittelverwendung aus einem Notlagenkredit und für einen transparenten Nachweis, dass die erforderlichen Voraussetzungen eingehalten werden, ist nach unserer Einschätzung eine Übersicht in der Haushaltsrechnung unerlässlich. Daraus muss hervorgehen, wofür die Mittel eingesetzt wurden. Im Fall, dass die Aufnahme eines Notlagenkredites bereits im Haushaltsaufstellungsverfahren veranschlagt wird – wie für das Haushaltsjahr 2022 – empfehlen wir nicht nur den Tilgungsplan darzustellen, sondern auch die vorgesehene Mittelverwendung.

Überblick über die Entwicklung des „Konjunkturkontos“

Ein Ziel der Schuldenbremse ist, das weitere Anwachsen des Schuldenstandes zu verhindern. Das Symmetriegebot soll sicherstellen, dass der finanzpolitische Handlungsspielraum bei einer guten konjunkturellen Entwicklung durch Kredittilgung und/oder Rücklagenbildung eingeschränkt und bei einer schlechten konjunkturellen Entwicklung durch Kreditaufnahme und/oder Rücklagenentnahme erweitert wird. Folglich gibt es für die konjunkturbedingt aufgenommenen Kredite keinen beschlossenen Tilgungsplan. Die Rückführung dieser Kredite richtet sich nach der konjunkturellen Entwicklung. Die Entwicklung ab 2020 kann in einem

³⁸ Vgl. § 18 Abs. 2 LHO.

„Konjunkturkonto“ festgehalten werden. Im Zuge einer transparenten Kommunikation der Einhaltung der Schuldenbremse und der Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung erachten wir es als notwendig, den Stand und die Entwicklung des „Konjunkturkontos“ im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung darzustellen.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass das Ministerium der Finanzen eine ausführlichere Darstellung der Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse ab der Haushaltsrechnung 2021 veröffentlicht. Hierzu gehören insbesondere die in Anspruch genommenen Kreditermächtigungsgrundlagen, die Tilgungspläne, die Verwendung der Mittel aus Notlagenkrediten sowie die Entwicklung des „Konjunkturkontos“.

Das Ministerium der Finanzen hat bereits zugestanden, dass es diesen Bedarf ebenfalls sieht.

5. Abschluss des Haushaltsjahres 2021

Der endgültige Abschluss für das Haushaltsjahr 2021 mit Stand vom 30. März 2022 weist einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt aus. Die Einnahmen und Ausgaben betragen jeweils 15.258.999.240,56 €.

Unter Berücksichtigung der mit dem Nachtragshaushalt 2021 geänderten Haushaltsplanansätze ergeben sich folgende Plan-Ist-Abweichungen:

Tabelle 7: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben gegenüber den Haushaltsplanungen nach Hauptgruppen

- in Mio. € -

Hauptgruppe		HPI. 2021	NHH 2021	Ist 2021	Mehr (+)/ Weniger (-)
		1	2	3	3-2
0	Steuern und steuerähnliche Abgaben	7.903,9	7.903,9	7.760,5	-143,4
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	287,9	287,9	348,2	+60,3
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen (mit Ausnahme für Investitionen)	2.819,2	2.819,2	3.623,7	+804,5
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	1.409,5	4.122,8	3.526,7	-596,1
	<i>davon Nettokreditaufnahme (+ Aufnahme/ - Tilgung)</i>	<i>-100,0</i>	<i>+2.713,3</i>	<i>+2.277,6</i>	<i>-434,7</i>
	Gesamteinnahmen	12.420,4	15.133,7	15.259,0	+125,3
4	Personalausgaben	2.982,0	3.016,4	2.912,9	-103,5
5	sächliche Verwaltungsausgaben (OGr. 51-54)	408,0	408,0	465,1	+57,1
	Zinsausgaben (Gr. 575)	345,5	344,5	331,5	-13,0
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	6.591,6	6.771,9	7.469,7	+697,8
7	Baumaßnahmen	289,3	289,3	226,0	-63,3
8	sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.628,9	1.629,9	1.327,7	-302,2
9	Besondere Finanzierungsausgaben	175,2	2.673,7	2.526,1	-147,6
	Gesamtausgaben	12.420,4	15.133,7	15.259,0	+125,3

Abweichungen durch Rundungen

5.1 Jahresfehlbetrag/-überschuss

Mit Schreiben vom 25. Februar 2022 hat das Ministerium der Finanzen den Ausschuss für Finanzen des Landtags über den vorläufigen Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 in Kenntnis gesetzt.³⁹

Im Saldo der vorläufigen Gesamteinnahmen (15.027 Mio. €) und Gesamtausgaben (14.981 Mio. €) ergab sich ein Überschuss von 46 Mio. €. Der vorläufige Jahresabschluss 2021 berücksichtigt die Veränderungen entsprechend dem Nachtragshaushalt 2021. Er beinhaltet bereits eine Nettokreditaufnahme von 2,10 Mrd. €. Ohne diese Nettokreditaufnahme hätte sich ein Fehlbetrag von 2,05 Mrd. € ergeben.

³⁹ ADrs. 8/FIN/57.

Über den endgültigen Jahresabschluss wurde der Ausschuss für Finanzen des Landtages mit Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 3. Mai 2022 informiert. Zum Haushaltsausgleich wurden Kredite von insgesamt 2.277,6 Mio. € aufgenommen. Diese teilen sich auf in

- eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme von 52,7 Mio. € und
- eine notlagenbedingte Kreditaufnahme von 2.224,9 Mio. €.

Folglich wurde die mit dem Nachtragshaushalt 2021 erteilte Ermächtigung zur Aufnahme eines Notlagenkredits von 2.712,3 Mio. € nicht vollständig ausgeschöpft.

Mit 1.997,7 Mio. € wurde der Großteil der Kreditmittel aus dem Notlagenkredit dem Sondervermögen „Corona“ zugeführt. Das Sondervermögen wird ab 2022 bewirtschaftet.

Zur Finanzierung von Mehrausgaben aufgrund der Corona-Pandemie in 2021 wurden 227,2 Mio. € des Notlagenkredites verwendet.⁴⁰

Tabelle 8: Vergleich der Steuereinnahmen nach Steuerschätzung und im Ist

- in Mio. € -

	2020	2021				
	Ist	Steuer-schät-zung	Haus-halts-plan	Ist	Differenz Steuer-schätzung	Differenz Haushaltsplan
	1	2	3	4	4-2	4-3
Steuereinnahmen (Epl. 13, HGr. 0)	7.022	7.793	7.883	7.735	-58	-148
Länderfinanzausgleich (Kap. 13 10, Titel 212 01)	-	-	-	-5	-5	-
allg. Bundesergänzungszuweisungen (Kap. 13 10, Titel 211 02)	727	847	847	923	76	76
Gemeindesteuerkraftzuweisungen (Kap. 13 10, Titel 211 07)	232	269	269	252	-17	-17
Forschungsförderungs-BEZ (Kap. 13 10, Titel 211 08)	12	15	15	15	0	0
Summe	7.993	8.924	9.014	8.918	-6	-91

⁴⁰ Vgl. Vorlage 1 ADRs. 8/FIN/65.

5.2 Entwicklung der Rücklagen/Allgemeine Rücklage und Steuerschwankungsreserve

Für das Haushaltsjahr 2021 war die vollständige Entnahme der in der Allgemeinen Rücklage vorhandenen Mittel vorgesehen. Dies wurde mit dem endgültigen Jahresabschluss planungsgemäß vollzogen. Gemäß Haushaltsplan sollten der Steuerschwankungsreserve 377,8 Mio. € entnommen werden. Im Ist wurden der Rücklage 281,9 Mio. € entnommen. Unter Berücksichtigung der Erträge aus der Geldanlage verblieb in der Steuerschwankungsreserve zum Jahresende 2021 noch ein Bestand von 105 Mio. €. Dieser soll gemäß Haushaltsplan in 2022 vollständig verzehrt werden.

Tabelle 9: Rücklagenentwicklung ab 2020

- in Mio. € -

	Steuerschwankungsreserve	Allgemeine Rücklage	Summe
Bestand 01.01.2020	525,2	204,0	729,2
Zuführungen	0,0	0,0	0,0
Entnahmen	141,2	0,0	141,2
Bestand 31.12.2020	384,0	204,0	588,0
Zuführungen	0,0	0,0	0,0
Entnahmen	281,9	204,0	485,9
Bestand 31.12.2021	105,0	0,0	105,0
	<i>(inkl. Fondserträge)</i>		<i>(inkl. Fondserträge)</i>

Quelle: Haushaltsrechnung 2020, endgültiges Ist 2021, Haushaltsplan 2022, eigene Berechnung

6. Entwicklung der Gesamtverschuldung

Die Gesamtverschuldung des Landes setzt sich zusammen aus der expliziten und der impliziten Verschuldung. Unter expliziten Schulden werden alle Verpflichtungen verstanden, welche in der amtlichen Schuldenstatistik erfasst werden. Die impliziten Schulden werden nicht in der amtlichen Schuldenstatistik ausgewiesen. Sie umfassen künftige Zahlungsverpflichtungen des Landes. Dazu zählen u. a. Pensionsverpflichtungen, Verpflichtungen aus öffentlichen Garantien und Bürgschaften. Im Folgenden wird ausschließlich die explizite Verschuldung betrachtet.⁴¹

⁴¹ Zur impliziten Verschuldung vgl. Jahresbericht 2019, Teil 2, S. 29ff.

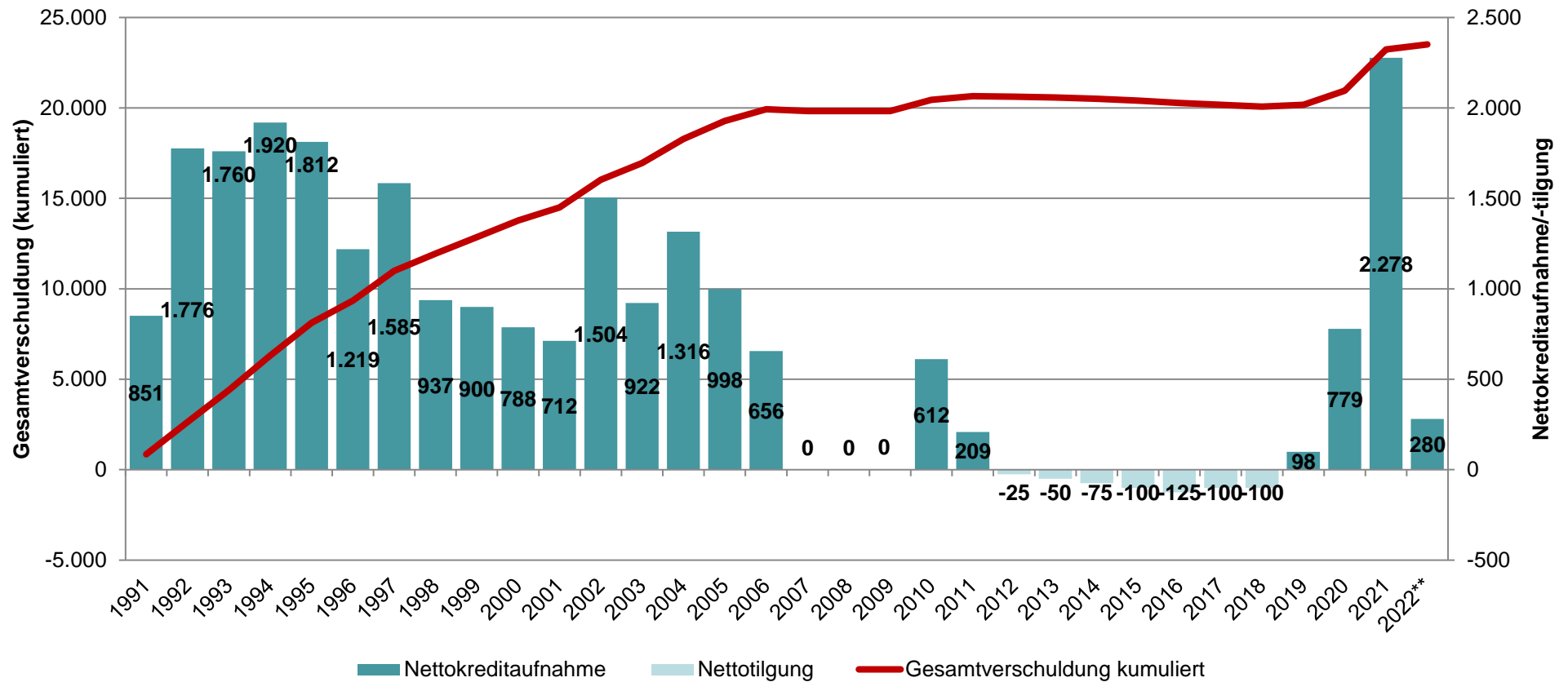
Zum 31. Dezember 2021 weist das Land einen expliziten Schuldenstand von 23,23 Mrd. € auf (vgl. Abbildung 5). Das sind 2,28 Mrd. € mehr als im Vorjahr. Seit dem Bestehen des Bundeslandes Sachsen-Anhalt erfolgte noch nie eine höhere Kreditaufnahme.

Im Haushaltsplan 2020/2021 war ursprünglich eine Tilgungszahlung von 100 Mio. € veranschlagt. Mit dem Nachtragshaushalt 2021 wurde diese Tilgungszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation für 2021 und 2022 durch den Landtag⁴² wurden mit dem Nachtragshaushalt Kreditermächtigungen für einen Notlagenkredit von 2,71 Mrd. € möglich. Davon sollten 714,6 Mio. € für Mehrausgaben in 2021 eingesetzt werden. Die Ermächtigung für weitere rund 2,0 Mrd. € wurde zur Finanzierung des Sondervermögens „Corona“ beschlossen.

⁴² Vgl. LT-Drs. 8/535.

Abbildung 5: Gesamtverschuldung und Nettokreditaufnahme/-tilgung

- in Mio. € -



Quelle: eigene Darstellung, 1991 bis 2020: Haushaltsrechnung, 2021: endgültiges Ist, 2022**: Haushaltsplan

Kreditaufnahme aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation in 2021

Mit dem endgültigen Jahresabschluss wurde die Ermächtigung zur Aufnahme von Notlagenkrediten von 2,22 Mrd. € in Anspruch genommen. Davon wurden rund 2,0 Mrd. € dem Sondervermögen „Corona“ zugeführt. Somit entspricht das Ist der im Nachtragshaushalt veranschlagten Zuführung. Der Landtag hat in der 20. Sitzung am 18. Mai 2022 beschlossen, die aufgenommenen Notlagenkredite ab dem Jahr 2029 zu tilgen. Bis 2050 sollen jährlich 100 Mio. € getilgt werden. Der Restbetrag von 24,9 Mio. € soll in 2051 beglichen werden.⁴³

Neben diesem Tilgungsplan existiert zudem auch der Tilgungsplan für die in 2020 aufgenommenen 80,9 Mio. € Notlagenkredite. Dieser sah ursprünglich vor, die Tilgung in 2022 abzuleisten. Einschränkend war jedoch beschlossen worden, dass die Tilgung in 2022 nur vorgenommen werden müsse, wenn keine außergewöhnliche Notsituation mehr bestünde.⁴⁴ Durch die Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation auch für 2022 kann folglich die Tilgung der 80,9 Mio. € auf 2023 verschoben werden.

Konjunkturbedingte Kreditaufnahme in 2021

Neben der notlagenbedingten Kreditaufnahme wurden weitere 52,7 Mio. € aufgrund der konjunkturellen Entwicklung aufgenommen. Dazu bedurfte es keiner gesonderten Ermächtigung durch den Nachtragshaushalt, da diese durch das Symmetriegebot der grundgesetzlichen Schuldenbremse zulässig war. Bei einer schlechten konjunkturellen Entwicklung – wie sie in 2020 und 2021 durch die Pandemie und durch Lieferengpässe vorlag – wird der finanzielle Handlungsspielraum durch eine Kreditermächtigung in Höhe der Konjunkturkomponente erweitert.

Zum Jahresende 2021 ist der Schuldenstand des Landes mit 23,23 Mrd. € so hoch wie noch nie. Nie zuvor wurden binnen eines Haushaltsjahres mehr Kredite aufgenommen als in 2021. Allein 2021 wurden mehr Schulden aufgenommen als in den letzten 14 Jahren. Obwohl der Schuldenstand in 2021 so stark angestiegen ist, sieht der Haushaltsplan 2022 erneut Nettokreditaufnahmen aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation von rund 260 Mio. € und rund 21 Mio. € für vermögensmehrende finanzielle Transaktionen vor. Für uns ist – vor allem vor dem Hintergrund der Errichtung des Sondervermögens „Corona“ – nicht erkennbar, weswegen erneut die notlagenbedingte Kreditermächtigung in Anspruch genommen wird. Dies gilt vor allem, weil die Maßnahmen aus dem Sondervermögen „Corona“ allein für 2022 ein Mittelvolumen von 699 Mio. € umfassen.⁴⁵

⁴³ Vgl. LT-Drs. 8/1193.

⁴⁴ Vgl. LT-Drs. 7/7548.

⁴⁵ Vgl. Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2025, S. 27.

Der Landesrechnungshof fordert, dass solide Staatsfinanzen als Grundlage für die Generationengerechtigkeit wieder verstärkt in den Fokus der Haushaltspolitik genommen werden müssen. Der Landesrechnungshof weist erneut darauf hin, dass die Kredite aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation nicht zur Finanzierung von Ausgaben herangezogen werden dürfen, die nicht unmittelbar zur Überwindung der Notsituation beitragen und deren Finanzierung über den Kernhaushalt nicht geleistet werden konnte. Nur durch solide Staatsfinanzen haben nachfolgende Generationen Handlungsspielräume, um auf Krisen reagieren zu können. Dies gilt auch vor dem Hintergrund und des zunehmenden Risikos steigender Zinsen.

7. Das Sondervermögen „Corona“

Nachdem das Land in 2020 mit einer im bundesweiten Vergleich verhältnismäßig geringen absoluten Kreditaufnahme aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation ausgekommen ist, hat es mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021 zum zweiten Mal Gebrauch von einer der Ausnahmeregelungen⁴⁶ vom Neuverschuldungsverbot der Schuldenbremse gemacht. So wurde auch für 2021 und 2022 aufgrund der Corona-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz festgestellt. Infolgedessen war das Land ermächtigt, Notlagenkredite aufzunehmen, um aus der Pandemie resultierende Schäden zu beseitigen und die außergewöhnliche Situation zu überwinden. Diese Ermächtigung hat das Land 2021 im Umfang von rund 2,22 Mrd. € in Anspruch genommen.

Mit dem Nachtragshaushaltsbegleitgesetz 2021 wurde das Sondervermögen „Corona“ errichtet. Es soll der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie⁴⁷ in Sachsen-Anhalt dienen. Die Mittelzuführung für das Sondervermögen ist vollständig kreditfinanziert. Von den in 2021 aufgenommenen 2,22 Mrd. € sind allein rund 2,0 Mrd. € in das Sondervermögen „Corona“ geflossen.

Die Errichtung des Sondervermögens „Corona“ halten wir für problematisch. Nach unserer Auffassung sind haushaltsrelevante Maßnahmen grundsätzlich über den Kernhaushalt zu vollziehen. Die aktuellen Urteile aus Hessen⁴⁸ und Rheinland-Pfalz⁴⁹ bestätigen unsere Einschätzung. Nach dem hessischen Urteil ist ein Sondervermögen nur zulässig, wenn der Zweck durch den Einsatz von regulär im Haushaltsplan veranschlagten Mitteln nicht ebenso

⁴⁶ Vgl. Artikel 99 LVerf und § 18 LHO.

⁴⁷ Begleitgesetz zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021 – Artikel 3 – Corona-Sondervermögensgesetz, § 3 Cor-SVG; (GVBl. LSA 44/2021 S. 593 ff.).

⁴⁸ Urteil des Staatsgerichtshofes Hessen vom 27. Oktober 2021 - P.St. 2783, P.St. 2827.

⁴⁹ Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 1. April 2022 – VGH N 7/21 –.

effektiv verfolgt werden kann. Ein durch das Sondervermögen erreichter Effektivitätsgewinn muss hinreichend gewichtig sein.

Darüber hinaus dürfen Kreditmittel aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation nur in einem engen Rahmen eingesetzt werden. Dies erfordert, dass jede Maßnahme, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert wird, einen direkten Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen leistet. Jede einzelne Maßnahme des gesamten Maßnahmenkataloges – der 63 Maßnahmen umfasst – muss darüber hinaus geeignet und erforderlich sein und in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Krise stehen. Für jede Verwendung von Mitteln des Sondervermögens muss dargelegt und begründet werden können, welche Erwägungen der getroffenen Maßnahme im Hinblick auf die Bewältigung der krisenhaften Situation zugrunde lagen.

Ein Einsatz der kreditfinanzierten Mittel des Sondervermögens für Ausgaben, die bereits vor der Corona-Pandemie auf der politischen Agenda standen, ist damit ausgeschlossen. Auch die Verwendung von Mitteln des Sondervermögens für Maßnahmen, die nicht der unmittelbaren Bewältigung der Notsituation dienen, sondern z. B. auf eine allgemeine Verbesserung der Pandemie-Resilienz gerichtet sind, sind nach unserer Auffassung unzulässig. Die Stärkung der Resilienz ist eine von der konkreten Krise losgelöste laufende staatliche Aufgabe, die aus dem Kernhaushalt zu finanzieren ist.

Das große Volumen des Sondervermögens birgt auch ein erhebliches Risiko hinsichtlich der Verwendung der Mittel im zeitlichen Zusammenhang zur Notsituation. Die finanzierten Maßnahmen müssen ein Instrument der temporären Krisenbeherrschung sein. Sie sind kein Instrument dauerhafter Haushaltsführung. Insbesondere strukturpolitische Maßnahmen und Vorhaben, die ihre Wirkung erst auf lange Sicht entfalten, verfehlen die Anforderung des unmittelbaren zeitlichen Zusammenhanges zur außergewöhnlichen Notsituation. Das gilt auch für den Finanzierungszeitraum der einzelnen Maßnahmen. Dieser muss nachvollziehbar und angemessen sein, um zur Überwindung der Notsituation und deren unmittelbaren Folgen beizutragen.

Der Landesrechnungshof hält an seiner Kritik zur Errichtung des Sondervermögens „Corona“ und einem Teil der daraus finanzierten Maßnahmen uneingeschränkt fest. Er sieht die strengen Voraussetzungen, welche für eine notlagenbedingte Kreditaufnahme durch den Haushaltsgesetzgeber zu beachten sind, als verletzt an. Ein Teil der aus dem Sondervermögen „Corona“ finanzierten Maßnahmen ist nach Einschätzung des Landesrechnungshofes nicht final auf die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation und deren Folgen gerichtet. In Teilen verstößt das vollständig kreditfinanzierte

Sondervermögen „Corona“ gegen das geltende Neuverschuldungsverbot der Schuldenbremse.

8. Errichtung der IPS Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

Im Land Sachsen-Anhalt nimmt der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement (BLSA) die Aufgaben des staatlichen Hochbaus sowie des Liegenschafts- und Immobilienmanagements wahr. Mit seinen 522 Bediensteten obliegt ihm unter anderem die Durchführung der Hochbaumaßnahmen im Ressort- und Hochschulbau. Zusätzlich übernehmen aber auch die Universitäten und Hochschulen einige Aufgaben für ihren Bereich.

Mit der zum 1. Januar 2022 gegründeten Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IPS) verfügt das Land nun über ein weiteres Unternehmen zur Wahrnehmung öffentlicher Bauherrenaufgaben. Als hundertprozentige Tochtergesellschaft des Landes soll die IPS in erster Linie die Planung und Durchführung von großen Neubauvorhaben des Landes vornehmen und dadurch den BLSA entlasten. Außerdem steht die IPS auch für die Umsetzung von Bauvorhaben der Anstalten des öffentlichen Rechtes des Landes zur Verfügung.

Für die IPS liegen weitergehende Informationen zu ihrem Geschäftsmodell, ihrer Organisation und Struktur sowie ihrem Personal nicht vor. Über die geplante Aufgabenübertragung und -umsetzung wurde noch nicht final entschieden. Sie bleiben unbestimmt. Ein Wirtschaftsplan wurde nicht vorgelegt. Der Haushaltsplan 2022 sieht eine Kapitalzuführung an die IPS von 25,0 Mio. €⁵⁰ vor, die zur Durchführung von Baumaßnahmen mit besonderem Landesinteresse vorgesehen sind.

Laut Schreiben des Ministeriums der Finanzen⁵¹ sollen die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells und die Erstellung eines Wirtschaftsplans nach Errichtung der Gesellschaft zwischen dem Geschäftsführer und dem Land Sachsen-Anhalt abgestimmt werden.

Wir beurteilen die zusätzliche Gesellschaft zur Umsetzung von Landesbaumaßnahmen aufgrund der folgenden Feststellungen kritisch:

Fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Eine Beteiligung des Landes soll nur erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise er-

⁵⁰ Vgl. Epl. 13, Kap. 13 20, Titel 831 35.

⁵¹ Vgl. Schreiben vom 18. November 2021 (ADrs. 8/FIN/38).

reichen lässt.⁵² Diese Entscheidung setzt regelmäßig eine vorgelagerte Betrachtung der Handlungsalternativen sowie einen Wirtschaftlichkeitsvergleich⁵³ voraus.

Eine vertiefende Wirtschaftlichkeitsberechnung soll jeweils vor der Umsetzung von konkreten Bauvorhaben dem Ministerium der Finanzen vorgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Wirtschaftlichkeitsberechnung einzelner Bauvorhaben keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Errichtung der Gesellschaft ersetzt.

Bisher liegen weder ein Geschäftsmodell noch einen Wirtschaftsplan vor, aus denen konkrete Informationen hervorgehen. Auch wurde bisher nicht dargelegt, wie die kostengünstigere und schnellere Abwicklung von Bauvorhaben durch die Gründung der IPS gewährleistet werden soll. Kosten und mögliche Umsetzungszeiten für Bauvorhaben sind Faktoren, die stark marktabhängig sind. Die Kapazitäten der Baubranche sind aktuell stark ausgelastet. Eine kurzfristige Änderung ist nicht zu erwarten.

Darüber hinaus erschließt sich uns nicht, weshalb der BLSA entlastet werden muss. Eine Überlastung hätte im Rahmen einer Untersuchung festgestellt werden müssen. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Untersuchungen zur Weiterentwicklung des BLSA vom Ministerium der Finanzen durchgeführt. Auch eine Personalbedarfsberechnung anhand eines Ländervergleichs war Grundlage dieser Betrachtung. Die Notwendigkeit einer stärkeren personellen Ausstattung des BLSA wurde im Rahmen der Haushaltsanmeldungen, Jahresabschlussprüfungen oder im Bericht der Geschäftsführung des BLSA jedoch in dieser Form nicht aufgeführt. Auch der Landesrechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfung des BLSA Empfehlungen zu dessen Weiterentwicklung gegeben.⁵⁴ Diesen hat der Landtag mit Beschluss in seiner 124. Sitzung zugestimmt und um Berichterstattung gebeten.⁵⁵

Die Gründung der IPS stellt einen Verstoß gegen die §§ 7 und 65 LHO dar. Der Landesrechnungshof erwartet, dass zeitnah eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Errichtung der Gesellschaft nachgeholt wird.

Qualifiziertes Personal für staatliche Hochbauaufgaben

Der BLSA verfügt über qualifiziertes Personal, welches für die Umsetzung der staatlichen Bauvorhaben ausreichend erfahren ist.

Die Gewinnung von Fachpersonal für die IPS im ersten Halbjahr 2022 halten wir für unrealistisch. Entsprechendes Personal steht aktuell kaum zu Verfügung. Eine mögliche Personal-

⁵² Vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO.

⁵³ Vgl. § 7 Abs. 2 LHO.

⁵⁴ Vgl. Jahresbericht 2019, Teil 2, S. 70 ff.

⁵⁵ Vgl. LT-Drs. 7/7650.

überführung vom BLSA in die IPS kann nach unserer Auffassung nicht zielführend sein. Schließlich soll der Landesbetrieb laut den Informationen des Ministeriums der Finanzen⁵⁶ lediglich von Aufgaben entlastet werden, nicht von Personal.

Der Landesrechnungshof schätzt die kurzfristige Gewinnung von erforderlichem Fachpersonal im ersten Halbjahr 2022 als unrealistisch ein. Eine Personalüberführung vom BLSA in die IPS ist keine geeignete Alternative und muss vermieden werden.

Aufsichtsrat

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO hat das Land einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat zu erhalten. Nach den Vorgaben des Beteiligungshandbuches des Landes Sachsen-Anhalt sollen mindestens zwei Sitze für Landesvertreter vorgesehen werden. Dem Ministerium der Finanzen ist grundsätzlich ein Sitz im Aufsichtsrat einzuräumen.⁵⁷

Im Gesellschaftsvertrag vom 2. Dezember 2021 wurde festgelegt, dass der Aufsichtsrat aus bis zu sieben Mitgliedern besteht. Ein Mitglied wird durch das für den Staatlichen Hochbau zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt entsandt und führt den Vorsitz. Wir halten es für notwendig, dass konkrete Regelungen zur Besetzung des gesamten Aufsichtsrats in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Landesvertreter den maßgeblichen Einfluss des Landes ausüben können.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Besetzung des Aufsichtsrats im Gesellschaftsvertrag eindeutig beschrieben wird. Die Vorgaben des Beteiligungshandbuches sind zu beachten.

Inhouse-Vergabe

Das Land Sachsen-Anhalt behält als Alleingesellschafter die Steuerungsfunktion bei den Bauprojekten. Die IPS soll vom Land Sachsen-Anhalt im Wege der Inhouse-Vergabe beauftragt werden.

Das Ministerium der Finanzen hat im Schreiben vom 18. November 2021 nicht dargelegt, wie es die Kontrolle und den Einfluss als Gesellschafters sicherstellt, um dem Kontrollkriterium für Inhouse-Vergaben gerecht werden zu können. An Inhouse-Vergaben sind enge Voraussetzungen gebunden:

- Die Leistung muss von einer Stelle erbracht werden, die der öffentlichen Verwaltung bzw. dem Geschäftsbetrieb des öffentlichen Auftraggebers zuzurechnen ist.

⁵⁶ Vgl. Schreiben vom 18. November 2021 (ADrs. 8/FIN/38).

⁵⁷ Handbuch für das Beteiligungsmanagement (Beteiligungshandbuch), MBl. LSA 2019, 66, RN. 230.

- Die den Auftrag erhaltende Gesellschaft muss der wirksamen Kontrolle des Auftraggebers unterworfen sein, die es ihm ermöglicht, ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen auszuüben (Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung). Die Alleininhaberschaft des Gesellschaftskapitals für sich genommen reicht noch nicht aus, um das Kontrollkriterium zu bejahen.
- Nach dem Wesentlichkeitskriterium müssen mehr als 80 % der Tätigkeiten von dem kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber beauftragt worden sein.

Der Landesrechnungshof weist auf die Erforderlichkeit hin, dass das Ministerium der Finanzen die Kontrolle und den Einfluss seiner Gesellschafterposition sichert. Nur so kann es dem Kontrollkriterium für Inhouse-Vergaben gerecht werden.

Haushälterische Veranschlagung Großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes

Die Haushaltsmittel für Vorhaben des staatlichen Hochbaus sind im Einzelplan 20 veranschlagt. Dort sind die Vorhaben konkret mit Gesamtkosten und dem jährlichen Mittelabfluss untersetzt. Mit dem im Einzelplan eingerichteten Instrument der Deckungsfähigkeit hat die Verwaltung die Möglichkeit, Haushaltsmittel optimal einzusetzen. Somit besteht neben der transparenten Haushaltsmittelverwendung für jede einzelne große Baumaßnahme im Einzelplan 20 auch ein gewisses Maß an flexibler Haushaltsführung. Das erachten wir gerade im Zusammenhang mit Bautätigkeiten und den damit häufig auftretenden Kostenerhöhungen und Bauzeitenverschiebungen als vorteilhaft. Mittelbedarf und -abfluss können ausreichend gesteuert werden.

Die IPS erhält abweichend davon Haushaltsmittel als Baransatz in Form einer Kapitalzuführung aus dem Einzelplan 13.⁵⁸ Im Haushaltsplan 2022 ist diese mit 25,0 Mio. € veranschlagt. Die Mittel stehen der Gesellschaft zur Durchführung von Baumaßnahmen mit besonderem Landesinteresse zur Verfügung. Darüber hinaus kann die IPS die Mittel auch anderweitig – wie zur Deckung des Liquiditätsbedarfs – verwenden.

Die geplanten, durch die IPS umzusetzenden Maßnahmen sind im Einzelplan 13 lediglich benannt. Es fehlt die Untersetzung der Bauvorhaben mit Gesamtkosten und dem jährlichen Mittelbedarf, der den Umsetzungszeitraum widerspiegelt.

Der Landesrechnungshof kritisiert die fehlende Transparenz zu Kosten und jährlichem Mittelbedarf der IPS-Bauvorhaben. Darüber hinaus verweist er auf das fehlende Instrument der Deckungsfähigkeit, welches eine flexible Haushaltsführung zur Umsetzung von Baumaßnahmen sicherstellt.

⁵⁸ Vgl. Epl. 13, Kap. 13 20, Titel 831 35.

Mitwirkungsrecht des Parlaments

Die Kapitalzuführungen für die jeweiligen Jahre erfolgen zwar über den vom Landtag beschlossenen Haushalt, jedoch hat der Landtag keinen direkten Einfluss auf die Priorisierung der Bauvorhaben. Die Gesellschaft ist dahingehend rechtlich selbstständig.

Durch dieses Vorgehen sieht der Landesrechnungshof die Mitwirkungsrechte des Parlaments eingeschränkt.

Kreditfinanzierte Eigenkapitalzuführungen

Die Mittel zur Realisierung der Bauvorhaben sollen durch Eigenkapitalzuführungen aus den jeweiligen Haushalten bereitgestellt werden. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022 wurde die landesgesetzliche Schuldenbremse um die Bereinigung finanzieller Transaktionen ergänzt. Dadurch wird ermöglicht, dass Kapitalzuführungen (als vermögensmehrende finanzielle Transaktionen) durch Kreditaufnahmen im Kernhaushalt finanziert werden können.

Dieses Vorgehen eröffnet ungeachtet der sich aus dem EU-Recht ergebenden Grenzen Spielräume für die Kreditfinanzierung von Investitionen außerhalb der Schuldenbremse. Wir sehen hierin das Ziel der Schuldenbremse verletzt, die Verschuldung im Interesse der nachfolgenden Generationen zu begrenzen.

Wir erkennen an, dass zukünftig erhebliche Ausgaben zur Behebung des Investitionsstaus finanziert werden müssen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass über das Instrument der Bereinigung um finanzielle Transaktionen die verfassungsrechtliche Schuldenbremse umgangen wird.

Eine derartige Umgehung ist nach unserer Ansicht u. a. dann gegeben, wenn es für die Ausgliederung von Aufgaben – wie beispielsweise Bauaufgaben – aus dem Kernhaushalt keinen Sachzweck gibt und sie erkennbar nur erfolgt, um eine wegen der Schuldenbremse ansonsten nicht statthafte Kreditaufnahme zu ermöglichen. Aus unserer Sicht ist kein Sachzweck erkennbar, der die Auslagerung von Bauaufgaben (als staatliche Aufgaben) aus dem Kernhaushalt rechtfertigt.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die Errichtung der IPS gerade wegen der Erschließung von Kreditaufnahmemöglichkeiten außerhalb der Schuldenbremse erfolgt. Aufgabenauslagerungen mit dieser primären Intention schwächen nicht nur die Bindungswirkung der verfassungsrechtlich normierten Schuldenbremse, sondern führen zu ihrer faktischen Aushöhlung.

9. Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

Insgesamt haben sich die Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine erheblich verschlechtert. Im Rahmen der November-Steuerschätzung 2021 war noch davon ausgegangen worden, dass sich die Wirtschaftsleistung im Jahr 2022 weiter erholt und das Vorkrisenniveau des Bruttoinlandprodukts im Laufe des ersten Halbjahres 2022 erreicht wird. Grundlage dieser Prognose war die Annahme, dass sich die Lieferengpässe schrittweise auflösen.⁵⁹ Durch den Ukraine-Krieg und die damit in Verbindung stehenden Sanktionen gegen Russland sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen jedoch von großen Unsicherheiten geprägt.

Der Mai-Steuerschätzung 2022 folgend, entwickeln sich die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen besser als in der November-Steuerschätzung 2021 erwartet. Wir weisen an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass die Prognosen einer hohen Unsicherheit unterliegen. Die Steuerschätzung kann eine Momentaufnahme sein. Die Folgen des Krieges, der Verteuerung der Energie und Rohstoffe, der Inflation sowie die Entwicklung der Zinsausgaben sind nicht absehbar. Zusätzlich stellt auch die Entwicklung der Corona-Pandemie weiterhin ein Risiko für das Wirtschaftswachstum in Deutschland dar.

Nicht nur wegen dieser einnahmeseitigen Risiken steht der Landeshaushalt unter Druck: der bestehende Investitionsstau, die aufgebrauchten Rücklagen, die beschlossenen Tilgungspläne für die aufgenommenen Notlagenkredite, der demografische Wandel, die eingetretene Entwicklung der Inflation, der sich andeutende Zinsanstieg – das alles sind vorliegende Tatsachen für die steigenden Belastungen in zukünftigen Haushaltsjahren. Allein infolge des demografischen Wandels erleidet das Land jährlich ca. 60 Mio. € strukturelle Einnahmeverluste.⁶⁰

Zudem besteht das Problem, dass der Landeshaushalt nach wie vor deutlich von der Ausgabe Seite dominiert ist. Dies ist keine Situation, die aufgrund der Corona-Pandemie entstanden ist. Seit Jahren übersteigen die korrigierten Ausgaben⁶¹ die korrigierten Einnahmen⁶² erheblich (vgl. Abbildung 6). Der Haushaltsausgleich kann regelmäßig nur durch Kreditaufnahmen, Entnahmen aus Rücklagen, Globale Mehreinnahmen, Globale Minderausgaben etc. erfolgen.

⁵⁹ Vgl. ADRs. 8/FIN/50 Vorlage 1.

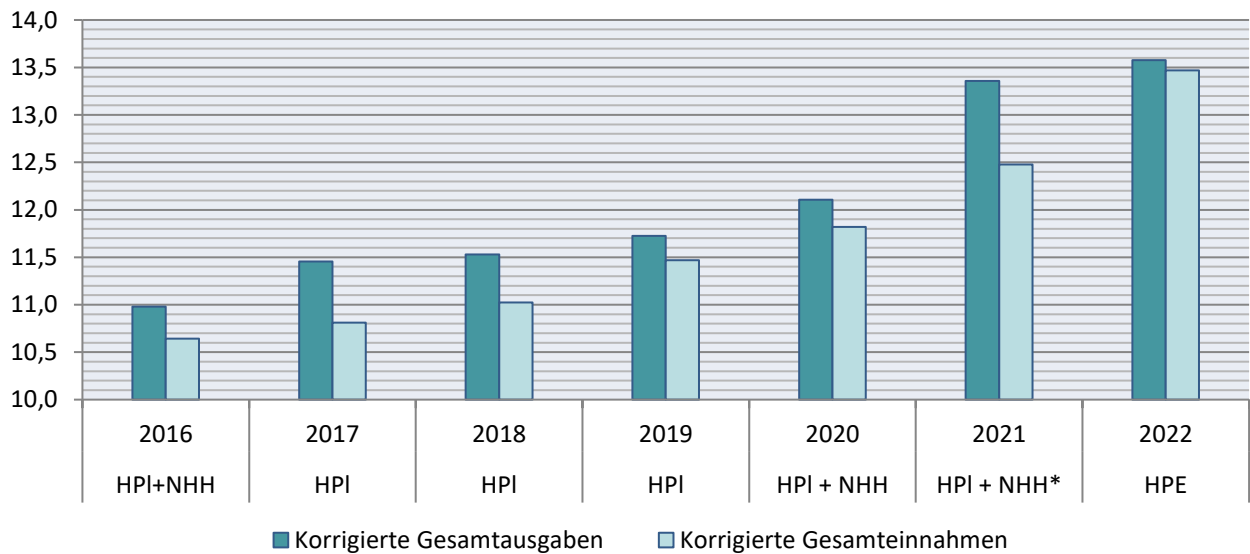
⁶⁰ Vgl. Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2021 bis 2025, S. 24.

⁶¹ Entsprechen den um die im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten Globalen Minderausgaben und Globalen Minderausgaben Personal erhöhten und um die Zuführungen zur Allgemeinen Rücklage und zur Steuerschwankungsreserve geminderten Gesamtausgaben.

⁶² Entsprechen den um die Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage, der Steuerschwankungsreserve und den veranschlagten Globalen Mehreinnahmen gekürzten Gesamteinnahmen.

Abbildung 6: Gegenüberstellung der korrigierten Einnahmen und Ausgaben

- in Mrd. € -



Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	2021*	2022
	in Mrd. €						
Korrigierte Gesamtausgaben	11,0	11,5	11,5	11,7	12,1	13,4	13,6
Korrigierte Gesamteinnahmen	10,6	10,8	11,0	11,5	11,8	12,5	13,5

Quelle: eigene Darstellung, *für 2021 sind einnahmeseitig die Krediteinnahme für sowie ausgabeseitig die Zuführung an das Sondervermögen "Corona" abgezogen

In den Jahren mit Rekordsteuereinnahmen konnten die stetig steigenden Ausgaben u. a. durch die Steuermehreinnahmen der jeweiligen Jahre kompensiert werden. Wir hatten in unseren Jahresberichten und auch in den vergangenen Haushaltsberatungen immer wieder angemahnt, wie wichtig es ist, dass alle Ausgaben auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft werden und die identifizierten Einsparpotenziale auch realisiert werden. Es ist nicht erkennbar, dass diese Empfehlungen umgesetzt wurden. Besonders seit 2020 wird davon abgewichen, dass im Zuge einer nachhaltigen Haushaltspolitik dauerhafte Ausgaben durch dauerhafte Einnahmen finanziert werden. Dieses Problem besteht unabhängig von der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH -Pandemie. Es ist das Ergebnis der Haushaltspolitik der vergangenen Jahre. Die Handlungsspielräume in den jeweiligen Haushaltsjahren werden immer geringer. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2022 gab es Probleme, den Haushalt überhaupt ausgleichen zu können – trotz einer veranschlagten Kreditaufnahme aufgrund der festgestellten außergewöhnlichen Notsituation, der Entnahme der restlichen Mittel aus der Steuerschwankungsreserve und einem Mittelvolumen aus dem Sondervermögen „Corona“ von rund 699 Mio. €.⁶³

⁶³ Vgl. Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2021 bis 2025, S. 27.

Der Landesrechnungshof fordert die Rückkehr zu einer nachhaltigen und generationengerechten Haushaltspolitik. Er erwartet, dass endlich Einsparpotenziale identifiziert und anschließend umgesetzt werden. Im Sinne der Generationengerechtigkeit muss jetzt – im dritten Jahr der Corona-Pandemie – die Haushaltskonsolidierung wieder in den Mittelpunkt gerückt werden. Nur so kann langfristig ein strukturell ausgeglichener Haushalt erreicht werden. Dies ist auch mit Blick auf die allgemeine Krisenvorsorge des Landes von großer Bedeutung.

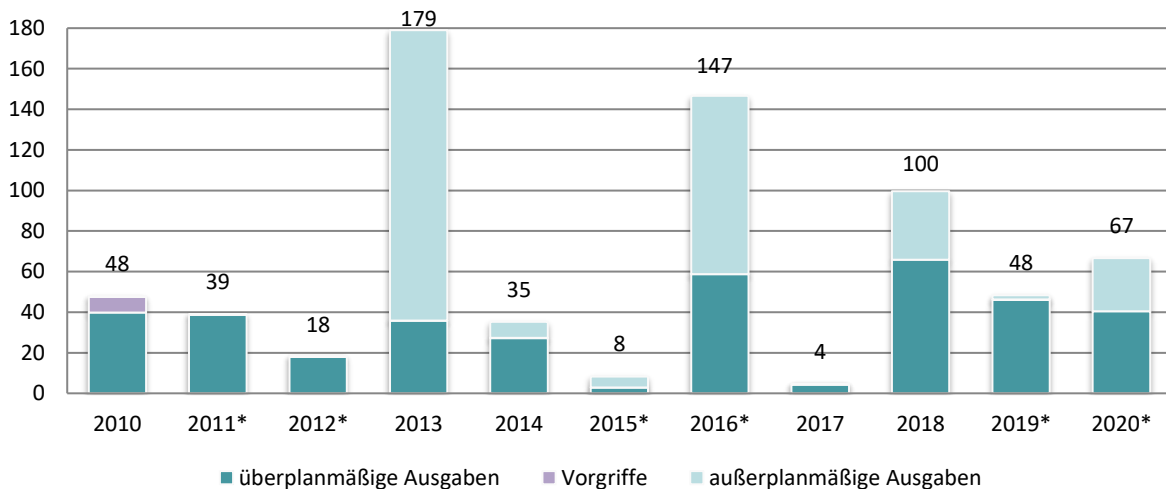
III Einzelne Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2020

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Vorgriffe

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben haben im Haushaltsjahr 2020 einen Gesamtbeitrag von 66,6 Mio. € (Vorjahr: 48,3 Mio. €) erreicht. Während bei den überplanmäßigen Ausgaben ein leichter Rückgang um 5,8 Mio. € zu verzeichnen war, stiegen die außerplanmäßigen Ausgaben in Summe um 24,2 Mio. €. Vorgriffe wurden nicht geleistet.

Abbildung 7: Über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Vorgriffe

- in Mio. € -



*unter Berücksichtigung des Nachtragshaushaltsplans

Quelle: Haushaltsrechnung des jeweiligen Jahres, eigene Darstellung

Beispiele für überplanmäßige Ausgaben in 2020 sind Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen:

- zum Schutz der Bevölkerung bei zivilen Notständen von 12,23 Mio. €⁶⁴ (gemäß Infektionsschutzgesetz) sowie
- für Leistungen der Hilfe zur Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen von 10,96 Mio. €⁶⁵ (gemäß §§ 61 bis 66 SGB XII).

Insgesamt wurde ein Großteil der außerplanmäßigen Ausgaben zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise geleistet. Im Rahmen der „Billigkeitsleistungen des Bundes an Unternehmen zur Bewältigung der Coronapandemie-Überbrückungshilfen“ hat der Bund den Ländern kurzfristig Bundesmittel zur Verfügung gestellt, welche durch die Länder als Billigkeitsleis-

⁶⁴ Kapitel 05 13, Titel 514 67.

⁶⁵ Kapitel 05 05, Titel 671 02.

tungen verausgabt wurden. So standen den außerplanmäßigen Ausgaben in Kapitel 08 01 bei Titel 681 45 von rund 25,42 Mio. € entsprechende Mehreinnahmen⁶⁶ gegenüber.

**Tabelle 10: Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Vorgriffe
seit 2010**

- in € -

Jahr	überplanmäßige Ausgaben	Vorgriffe	außerplanmäßige Ausgaben	Gesamt
2010	39.804.191,93	7.705.465,01	417.622,36	47.927.279,30
2011*	38.690.707,85	0	274.671,14	38.965.378,99
2012*	18.010.118,30	2.410,95	0	18.012.529,25
2013	35.818.938,20	361,39	143.107.024,38	178.926.323,97
2014	27.267.793,17	115.198,51	7.853.858,70	35.236.850,38
2015*	2.813.842,77	34.918,49	5.413.645,34	8.262.406,60
2016*	58.778.223,37	10.821,87	87.817.074,21	146.606.119,45
2017	4.234.659,86	217.616,62	41.193,50	4.493.469,98
2018	65.797.507,00	0	33.827.593,45	99.625.100,45
2019*	46.170.699,69	71.670,01	2.021.964,72	48.264.334,42
2020*	40.377.222,13	0	26.190.900,01	66.568.122,14

*unter Berücksichtigung des Nachtragshaushaltsplans

Quelle: Haushaltsrechnung des jeweiligen Jahres, eigene Darstellung

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltsrechnung haben wir zu folgenden überplanmäßigen Ausgaben Anmerkungen:

Einzelplan 03 – Ministerium für Inneres und Sport
 Kapitel 03 01 – Ministerium für Inneres und Sport
 Titel 546 59 – Sonstiges

Bei diesem Titel (***) Umsetzungen von Kapitel 03 10 Titel 686 01) liegt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 64,78 € vor. Diese fällt als Ansatzüberschreitung bis 100 € unter die pauschale Einwilligung des Ministeriums der Finanzen gemäß Abschnitt 4 Nr. 5a Haushaltsführungserlass 2020.

Die pauschale Einwilligung im Haushaltsführungserlass führt jedoch nicht zu einer Entbindung von der Verpflichtung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 LHO, wonach der Haushaltsrechnung

⁶⁶ Kapitel 08 02 Titel 231 45.

Übersichten über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung beizufügen sind.

Eine solche Übersicht ist zwar als Anlage 1 zur Haushaltsrechnung 2020 enthalten. Dort ist die überplanmäßige Ausgabe von 64,78 € jedoch nicht aufgeführt.

Einzelplan	05	–	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Kapitel	05 08	–	Sozial- und Eingliederungshilfe
Titel	633 20	–	Zuweisungen an örtliche Träger für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Titel	671 02	–	Hilfe zur Pflege in Einrichtungen
Titel	671 11	–	Grundsicherung in Einrichtungen

Bei diesen drei Titeln beantragte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration am 15. Oktober 2020 überplanmäßige Ausgaben, in die das Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 wie folgt einwilligte:

Titel 633 20:	4.504.900 €,
Titel 671 02:	10.182.100 €,
Titel 671 11:	1.639.300 €.

Nach der Haushaltsrechnung 2020 wurden überplanmäßigen Ausgaben wie folgt geleistet:

Titel 633 20:	4.502.711,19 € (- 2.188,81 € zur genehmigten überplanmäßigen Ausgabe),
Titel 671 02:	10.956.272,07 € (+ 774.172,07 €),
Titel 671 11:	5.103.850,80 € (+ 3.464.550,80 €).

Begründungen zur erheblichen Überschreitung der genehmigten überplanmäßigen Ausgaben bei Titel 671 02 und 671 11 enthält die Haushaltsrechnung nicht.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben soll nach der Haushaltsrechnung aus dem Gesamthaushalt erfolgen, bei Titel 671 11 „im Übrigen im Rahmen des Deckungskreises⁶⁷“. Im Deckungskreis sind im Jahr 2020 laut der Haushaltsrechnung Mehrausgaben von rund 8,1 Mio. € angefallen. Damit wird das genehmigte Volumen der o. g. drei überplanmäßigen Ausgaben im Deckungskreis von insgesamt 16,3 Mio. € nicht überschritten. Hinzu kommen Mehreinnahmen bei Titel 232 01 von rund 5,2 Mio. € aus Erstattungen des Bundes für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die nach dem Antrag des Ministeriums

⁶⁷ Grundsätzlich sind alle Ausgabetitel für Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeleistungen gegenseitig deckungsfähig, s. Deckungsvermerk im Haushaltsplan 2020/2021 bei Kapitel 05 08, Titel 632 01.

vom 15. Oktober 2020 Mehrausgaben (in Form der überplanmäßigen Ausgabe) für den gleichen Zweck bei Titel 633 20 decken sollen.

Mit anderen Worten: Wird der Ausgaben-Deckungskreis im Kapitel 05 08 insgesamt betrachtet, wird der genehmigte Ausgabenrahmen (Haushaltsansatz laut Haushaltsplan zuzüglich der vom Ministerium der Finanzen genehmigten überplanmäßigen Ausgaben) nicht überschritten.

Hintergrund ist, dass bei anderen Titeln des Deckungskreises teils deutlich weniger Mittel in Anspruch genommen worden sind, bspw. bei Titel 671 01 – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Einrichtungen – rund 10,3 Mio. € weniger. Im Ergebnis waren rund 8,1 Mio. € (die im Jahr 2020 tatsächlich angefallenen Mehrausgaben im Deckungskreis) aus dem Gesamthaushalt zu finanzieren. Würden – wie vom Ministerium im Antrag zu den überplanmäßigen Ausgaben dargestellt – auch die Mehreinnahmen aus Bundesmitteln von rund 5,2 Mio. € hinzugerechnet, wären noch 2,9 Mio. € aus dem Gesamthaushalt zu decken gewesen. Allerdings fehlt dafür im Haushaltsplan ein entsprechender Vermerk, dass die Einnahmen bei Titel 232 01 zweckgebunden für die Ausgaben bei Titel 633 20 zu verwenden sind (§ 17 Abs. 3 LHO).

Aus Sicht des Landesrechnungshofes sind das Verfahren zur Beantragung und Einwilligung in die überplanmäßigen Ausgaben sowie die Darstellung in der Haushaltsrechnung für die Titel des Deckungskreises der Ausgaben für Sozial- und Eingliederungshilfe schwer nachvollziehbar und nicht transparent. In der Haushaltsrechnung sollten aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Mittelabfluss unter Berücksichtigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben auf der Ebene des Deckungskreises dargestellt werden.

2. Inanspruchnahmen ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

In Anlage 1 der Haushaltsrechnung 2020 werden vier Fälle (Tabelle 11) über- und außerplanmäßiger Ausgaben ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen aufgeführt, deren Höhe sich auf insgesamt 700.633,10 € beläuft.

In den Bemerkungen zur Anlage 1 werden für die Inanspruchnahme der nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgaben folgende Ursachen genannt:

Tabelle 11: Ursachen für die Inanspruchnahme der nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben

- in € -

a) nicht erbrachte Einsparungen zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, in die das Ministerium der Finanzen eingewilligt hat	0,00
b) noch nicht aufgeklärter Sachverhalt, Prüfvorbehalte der Verwaltung	0,00
c) Korrespondenz zu Einnahmen, spätere Realisierung von Einnahmen	694.198,76
d) Erfüllung von Rechtsverpflichtungen	0,00
e) Fehlbuchungen	6.434,34
f) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, in die bei rechtszeitiger Beantragung eingewilligt worden wäre – soweit sie nicht unter a) bis e) aufgeführt sind	0,00
g) weitere nicht in die vorstehende Klassifizierung einzuordnende Beträge	0,00
Insgesamt:	700.633,10

Quelle: Anlage 1 der Haushaltsrechnung 2020, Seite 20 von 293

Im Einzelnen zu Buchstabe c)

Einzelplan 03 – Ministerium für Inneres und Sport
 Kapitel 03 20 – Landespolizei
 Titel 982 02 – Fernmeldegebühren auf der Grundlage eines Vertrages

Aus dem dafür vorgesehenen Haushaltstitel dürfen Ausgaben auf der Grundlage vorliegender Rechnungen nur geleistet werden, soweit sie durch Einnahmen bei Kapitel 03 20, Titel 382 02 – Fernmeldegebühren auf der Grundlage eines Vertrages – gedeckt werden.

In der Anlage 1 zur Haushaltsrechnung 2020⁶⁸ wird ausgeführt, dass die nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgaben von 676.348,76 € im Zusammenhang mit der unterjährigen Umsetzung der Fernmeldehauptzentrale (FMHZ) in den Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen im Zusammenhang stehe.

Weiter heißt es wörtlich:

„Die Abrechnung der Fernmeldegebühren durch die Vertragspartner erfolgt monatlich, die Abrechnung gegenüber den Bedarfsträgern i. d. R. nachlaufend, hier erst nach Übergang der FMHZ. Die zur Deckung heranzuziehenden Einnahmen wurden erst nach der Umsetzung im Kapitel 04 01 Titel 382 02 verbucht.“

⁶⁸ Vgl. Anlage 1 (Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschl. der Vorgriffe und ihre Begründungen) zur Haushaltsrechnung 2020, S. 6

Tabelle 12: Haushaltsansatz und Rechnungs-Ist bei Kapitel 03 20, Titel 382 02 und 982 02

- in € -

Titel	Zweckbestimmung	Rechnungs-Ist	HH-Ansatz	Mehr
382 02 Einnahme	Fernmeldegebühren auf der Grundlage eines Vertrages Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 03 20/982 02	130.095,93	0	130.095,93
982 02 Ausgabe	Fernmeldegebühren auf der Grundlage eines Vertrages Die Ausgaben dürfen nur geleistet werden auf der Grundlage der vorliegenden Rechnungen, soweit sie durch Einnahmen bei Kapitel 03 20 Titel 382 02 gedeckt werden.	806.444,69€	0	806.444,69
	Differenz/überplanmäßige Ausgabe			676.348,76

Tabelle 13: Haushaltsansatz und Rechnungs-Ist bei Kapitel 04 01, Titel 382 02 und 982 02

- in € -

Titel	Zweckbestimmung	Rechnungs-Ist	HH-Ansatz	Mehr
382 02 Einnahme	Fernmeldegebühren auf der Grundlage eines Vertrages Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 04 01/982 02	1.102.564,38	0	1.102.564,38
982 02 Ausgabe	Fernmeldegebühren auf der Grundlage eines Vertrages ***Die Ausgaben dürfen nur geleistet werden auf der Grundlage der vorliegenden Rechnungen, soweit sie durch Einnahmen bei Kapitel 04 01 Titel 382 02 gedeckt werden.	773.991,50	0	773.991,50
	Differenz/Mehreinnahme			328.572,88

Die Ist-Einnahmen in 2020 sind – auch unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen im Epl. 04 – nicht ausreichend, um die überplanmäßige Ausgabe auszugleichen. Es besteht noch immer ein Defizit von 347.775,88 € (676.348,76 € - 328.572,88 €).

Im Jahresbericht 2020, Teil 2 zur Haushaltsrechnung 2019 hatten wir beim Kapitel 03 20 zum Titel 982 02 (Fernmeldegebühren auf der Grundlage eines Vertrages) angemerkt, dass wir es für erforderlich halten, das Vertrags- und Forderungsmanagement zu prüfen und ggf. dahingehend zu überarbeiten, dass Forderungen zeitnah und mit der erforderlichen Konsequenz geltend gemacht und durchgesetzt werden. Wir erwarten dazu eine zeitnahe Berichterstattung an den Ausschuss für Finanzen hinsichtlich der Schadensermittlung.

Die Landesregierung führt in ihrer Stellungnahme vom 3. November 2021 zum Jahresbericht 2020, Teil 2 aus:

„Das Ministerium für Inneres und Sport schließt sich den getroffenen Feststellungen des Landesrechnungshofes an. Soweit das Vertrags- und Forderungsmanagement einer Prüfung und ggf. einer Überarbeitung bedarf, hat dies unter Federführung des nunmehr für die Fernmeldehauptzentrale zuständigen Ministerium der Finanzen zu erfolgen. Seit Mai 2020 ist dorthin die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Fernmeldehauptzentrale (Mittel und Stellen gemäß § 50 LHO) übergegangen. Mit Erlass vom 7. Juni 2021 wurde die Polizeiinspektion Zentrale Dienste gebeten, eine detaillierte Aufstellung aller in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 die Fernmeldehauptzentrale betreffenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der bestehenden entsprechenden Bezüge zu erstellen. Dabei sind die Abweichungen zwischen der sachlichen Zuständigkeit der jeweiligen Träger der Fernmeldehauptzentrale und der tatsächlichen Buchung im Zeitraum von Mai 2020 bis zum Bewirtschaftungsübergang an das Ministerium der Finanzen auszuweisen. Am 10. August 2021 wurden alle der Polizeiinspektion Zentrale Dienste vorliegenden Haushaltsunterlagen an das Ministerium der Finanzen übergeben. Dem Ministerium der Finanzen obliegt die Zusammenstellung der erforderlichen Detailangaben.

Sobald Ergebnisse vorliegen, wird das für die Fernmeldehauptzentrale zuständige Ministerium den Ausschuss für Finanzen unterrichten.“

Das Ministerium für Inneres und Sport hatte bereits zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages 2020, Teil 2 mit Schreiben vom 23. April 2021 mitgeteilt, dass „zu der geforderten Beurteilung, ob dem Land ein Schaden entstanden ist, (...) das Ministerium für Inneres und Sport und das MF gehalten [sind], entsprechend ihrer zuständigen Bewirtschaftungszeiträume eine Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen und dem Landesrechnungshof nachzureichen.“

Wir haben aus der Haushaltsübersicht zum 31. Dezember 2021 festgestellt, dass im Jahr 2021 ein Überschuss von rund 203.000 € erzielt wurde. Die Maßnahmen des Ministeriums für Inneres und Sport bzw. des Ministeriums der Finanzen haben insofern bereits Wirkung gezeigt. Es verbleibt jedoch noch ein Defizit von rund 145.000 €.

Seit Beginn der 8. Legislatur ist nunmehr für diesen Bereich das Ministerium für Infrastruktur und Digitales zuständig.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales teilte in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2022 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages 2021 zunächst mit, dass es grundsätzlich zu Abrechnungsmodalitäten der Fernmeldehauptzentrale, die sich auf einen vergangenen Zeitraum beziehen, in dem die Zuständigkeiten beim Innen- bzw. Finanzressort lag, weder Stellung nehmen noch eine Bewertung abgeben könne. Gleichwohl wolle es sich gegebenenfalls einer weiteren bzw. nochmaligen Prüfung und Aufklärung des Sachverhalts grundsätzlich nicht verschließen.

Mit E-Mail vom 10. Juni 2022 teilte das Ministerium mit, sich hinsichtlich der ausstehenden Schadensermittlung, der Geltendmachung und Durchsetzung von Forderungen gegenüber den beauftragten Unternehmen und hinsichtlich des noch offenen landesinternen zu verrechnenden Betrages nicht zu verschließen. Es werde die Aufklärung auch unter Einbindung des damals zuständigen Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums der Finanzen vornehmen und dem Landesrechnungshof sowie dem Ausschuss für Finanzen des Landtages zeitnah das Ergebnis mitteilen.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Defizit in 2022 ausgeglichen wird.

Ferner geht er davon aus, dass die Ergebnisse zur Schadensbeurteilung dem Ausschuss für Finanzen des Landtages entsprechend der Ankündigung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales zeitnah vorgelegt werden.

Einzelplan	15	–	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie – Bereich Umwelt und Energie
Kapitel	15 09	–	Umwelt- und Naturschutzverwaltung
Titel	533 66	–	Dienstleistungen Außenstehender

Bei dieser nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgabe von 17.850 € handelt es sich um eine in 2020 versäumte Abrechnung einer Teilleistung. Die entsprechenden Einnahmen sollten dem Landeshaushalt mit dem Auszahlungsantrag für das Jahr 2021 zugeführt werden. Das Land hat den Betrag nunmehr in den Auszahlungsantrag für das Jahr 2022 aufgenommen, so dass die Einnahmen im Jahr 2022 zur Verfügung stehen werden.

Sofern eine Erstattung durch die EU erfolgt, ist dem Land kein Schaden entstanden.

Im Einzelnen zu Buchstabe e)

Einzelplan	05	–	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Kapitel	05 05	–	Arbeitsmarkt
Titel	683 70	–	Zuschüsse an private Unternehmen

In diesem Fall wurden 1.298,45 € innerhalb von Kapitel 05 05 von Titel 683 70 auf Titel 683 71 gebucht. Grund für diese Umbuchung im Rahmen des Programms der Förderung der beruflichen Qualifikation (Programmzeitraum 1994 bis 1999) waren Einnahmen aus dem Widerruf von Zuwendungsbescheiden.

Ausgehend von der Begründung in der Haushaltsrechnung war nach Auffassung des Landesrechnungshofes eine Beantragung und Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe verzichtbar.

Einzelplan	05	–	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Kapitel	05 08	–	Sozial- und Eingliederungshilfe
Titel	631 61	–	Sonstige Zuweisungen an den Bund

Bei dieser Fehlbuchung handelt sich um nicht verbrauchte Gelder für die Umsetzung der modellhaften Erprobung des Bundesteilhabegesetzes (überwiegend Personalkosten). Das Land musste diese Mittel im Umfang von 5.135,89 € an den Zuwendungsgeber Bund zurückführen. Unserer Ansicht nach rechtfertigt dies nicht, dass die Ausgabe ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen geleistet wurde.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist künftig sicherzustellen, dass in vergleichbaren Fällen vor der Zahlung eine überplanmäßige Ausgabe beantragt und genehmigt wird.

Die unter e) aufgeführten Sachverhalte sind für uns nachvollziehbar. Aus den Erläuterungen zu diesen Einzelfällen ist ersichtlich, dass dem Land kein Schaden entstanden ist.

Tabelle 14: Entwicklung des Umfangs über- und außerplanmäßiger Ausgaben ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen seit 2010

Haushaltsjahr	Anzahl der Fälle	über-/außerplanmäßige Ausgaben ohne Einwilligung in Höhe von ...	Bemerkungen des Ministeriums der Finanzen: Bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung hätte das Ministerium der Finanzen Einwilligung erteilt in ...
2010	12	0,5 Mio. €	7 Fällen in Höhe von rund 0,3 Mio. €
2011	8	1,6 Mio. €	8 Fällen in Höhe von rund 1,6 Mio. €
2012	3	894,62 €	3 Fällen in Höhe von 894,62 €
2013	6	260.585,31 €	–
2014	2	44.086,73 €	–
2015	2	21.926,21 €	–
2016	4	148.154,48 €	–
2017	4	17.823,92 €	–
2018	2	547.262,62 €	1 Fall in Höhe von rund 0,5 Mio. €
2019	5	457.536,42 €	1 Fall in Höhe von rund 0,3 Mio. €
2020	4	700.633,10 €	–

Quelle: Haushaltsrechnung des jeweiligen Jahres, eigene Darstellung

3. Ausgabereste

Einzelplan 07 – Ministerium für Bildung
 Kapitel 07 07 – Schulen allgemein
 Titel 684 78 – Zuschüsse für laufende Zwecke

Für Kapitel 07 07 Titel 684 78 (neu) sollte ein Ausgabereist des Jahres 2019 von 144.204,90 € übertragen werden, obwohl der Titel im Haushaltsjahr 2020 erstmals veranschlagt worden ist. Eine Historie für diesen Titel gibt es daher nicht. Damit ist nicht erklärlich, woher der Ausgabereist stammt.

Tabelle 15: Übersicht über aus 2019 und von 2020 zu übertragende Haushaltsreste

- in € -

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	von 2020 zu übertragender Haushaltsrest	aus 2019 übertragener Haushaltsrest
07 07	429 77 (alt)	Nicht aufteilbare Personalausgaben im Rahmen von Begabtenförderung und Wettbewerben	0	172.800,08
07 07	429 78 (neu)	Nicht aufteilbare Personalkosten	110.162,66	-
07 07	547 77 (alt)	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0	103.870,16
07 07	684 78 (neu)	Zuschüsse für laufende Zwecke	Siehe folgende Zeile	Siehe folgende Zeile
07 07	686 77 (alt)	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0	40.334,74
07 07	684 78 (neu)	Zuschüsse für laufende Zwecke	477.074,57	144.204,90

Rein rechnerisch betrachtet würden die beiden Titel 547 77 und 686 77 aus der im Jahr 2019 vorgesehenen Titelgruppe 77 die zu übertragende Summe ergeben. Allerdings sind Ausgaberechte nur dann möglich, wenn die jeweilige Zweckbestimmung fort dauert.⁶⁹ Der Zweck i. d. S. folgt aus der Gruppierung des Gruppierungsplans.⁷⁰ Die Zweckbestimmungen der beiden Titel aus Titelgruppe 77 des Haushaltsjahres 2019 unterscheiden sich jedoch von der des aufnehmenden Titels des Haushaltsjahres 2020. Zwar können im Bedarfsfall mehrere Zwecke im Rahmen von Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung bei einem Titel veranschlagt werden.⁷¹ Dies lässt sich jedoch im vorliegenden Fall nicht erkennen. Die mit dem Haushaltsplan 2020 neu eingeführte Titelgruppe 78 – die einen Teil der bisherigen in verminderter Form weiterlaufenden Titelgruppe 77 bildet – kann die „Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung“ nach unserer Auffassung nicht begründen.

Das Ministerium für Bildung gab mit Schreiben vom 8. März 2022 dazu an, dass es zutreffend sei, dass die aus dem Jahr 2019 zu übertragenden Ausgaberechte bei Kapitel 07 07 Titel 547 77 und 686 77 rechnerisch ab dem Haushaltsjahr 2020 dem Titel 684 78 im gleichen Kapitel zugeordnet worden seien.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020/2021 wären die bis dahin in der Titelgruppe 77 (Qualitätsentwicklung/Qualitätssicherung) veranschlagten Ausgaben auf zwei Titelgruppen aufgeteilt worden:

- *Titelgruppe 77 neu (Qualitätsentwicklung, Begabtenförderung, Wettbewerbe) und*

⁶⁹ Vgl. § 45 Abs. 1 LHO.

⁷⁰ Vgl. Nr. 1 zu § 45 i. V. m. Nr. 1.2 zu § 17 VV-LHO.

⁷¹ Vgl. Nr. 1.2 Satz 3 zu § 17 VV-LHO.

- *Titelgruppe 78 neu (Duales Lernen in Form von Praxislertagen und Produktivem Lernen).*

Die 2019 bei den genannten Titeln gebildeten Ausgabereste wären inhaltlich dem Zweck der neuen Titelgruppe 78 zuzuordnen. Die Zweckbestimmung des aufnehmenden Titels weiche von den Zweckbestimmungen – bei denen der Ausgabereist gebildet wurde – ab, da aus haushaltssystematischen Gründen eine andere Titelstruktur in der Titelgruppe 78 ausgebracht wurde.

Wir können nicht nachvollziehen, dass allein „eine aus haushaltssystematischen Gründen geänderte Titelstruktur“ es begründen kann, einen Ausgabereist einem Aufnahmetitel mit geänderter Zweckbestimmung zuzuweisen.

Eine konsequente Anwendung des Gruppierungsplans ist notwendig für die Bereitstellung von Grunddaten für die Berechnung des Staatskontos. Haushaltssystematische Gründe allein können die Verschiebung von Ausgabereisten zu einem neuen veränderten Ausgabezweck hin damit nicht rechtfertigen, auch nicht bei gleichzeitiger Herauslösung aus einer Titelgruppe und Überführung in eine neue Titelgruppe.

Für die Übertragung eines Ausgabereistes, wenn der Titel – für den ein Ausgabereist gebildet werden soll – im Folgejahr erstmals in den Haushaltsplan aufgenommen werden soll, gäbe es eine andere Möglichkeit: In diesen Fällen kann mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen formell ein entsprechender Titel außerplanmäßig eingerichtet werden. Eine Inanspruchnahme nach § 46 LHO innerhalb der deckungsfähigen Titel der lediglich herausgelösten neuen Titelgruppe wäre dann nachvollziehbar.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes verstößt die Übernahme der Ausgabereiste in einen aufnehmenden Titel anderer Zweckbestimmung gegen § 45 LHO.

Einzelplan	07	–	Ministerium für Bildung
Kapitel	07 07	–	Schulen allgemein
Titelgruppe	77	–	Qualitätsentwicklung, Begabtenförderung, Wettbewerbe
	78	–	Duales Lernen in Form von Praxislertagen und Produktivem Lernen

Sowohl die Titelgruppe 77 als auch Titelgruppe 78 enthielten zum jeweils kleineren Teil übertragbare zweckgebundene Konzessionsmittel nach dem Glücksspielgesetz. Für die Titelgruppe 78 unterschreiten diese jedoch die zu übertragenden Ausgabereiste deutlich (Konzessionsmittel 2020: 338.700 €). Der Begründung für die Abweichungen in der Haushalts-

rechnung zufolge, konnten die Schulen die geplanten Praxislertage und weitere Maßnahmen in 2020 pandemiebedingt nicht starten. Damit sind die Tage nicht wiederholbar ausgefallen. Für uns ist folglich nicht nachvollziehbar, weshalb in Titelgruppe 78 Ausgabereste übertragen werden sollen – zumindest soweit die Konzessionsmittel überstiegen werden. Zahlungsverpflichtungen, die noch erfüllt werden müssen, sind nicht erkennbar.⁷²

Das Ministerium für Bildung gab mit Schreiben vom 8. März 2022 dazu an, dass die Bildung von Haushaltsresten nach VV Nr. 4.4 zu § 45 LHO zulässig sei, soweit bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen seien bzw. eingehen. Die 2020 gebildeten Ausgabereste seien vollständig durch nicht in Anspruch genommene Konzessionsmittel (Konzessionsmittel 2020 sowie Konzessionsmittel 2019 aus Ausgaberesten 2019) gedeckt. Seitens des Ministeriums für Bildung würden alle Bemühungen und Anstrengungen unternommen, um die Einnahmen gem. § 9 Abs. 3 Glücksspielgesetz ihrem Zweck entsprechend aktuell bzw. künftig zu verausgaben.

Im Jahresbericht 2013, Teil 3 zur Haushaltsrechnung 2012 hatten wir bereits empfohlen, die Resteübertragung aus dem Vorjahr und die vorgesehene Inanspruchnahme der Reste in den folgenden Haushaltsjahren durch die jeweiligen Ressorts in den Haushaltsberatungen konkret darzustellen und „Bugwellen“ zu vermeiden. Der Landtag hat mit dem Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 2012⁷³ die Landesregierung aufgefordert, die gegebenen Empfehlungen in künftigen Haushalten zu berücksichtigen. Im Glücksspielgesetz ist eine zwingende jährliche Verwendung der Konzessionsmittel nicht ausdrücklich geregelt. Es ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass das Ministerium für Bildung alle Bemühungen und Anstrengungen unternimmt, diese Mittel ihrem Zweck entsprechend zu verausgaben.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass auch der Mittelabfluss gesetzlich gebundener Mittel erforderlich ist und dass gesetzliche Zweckbindungen auch im Glücksspielgesetz veränderbar sind, wenn Bedarfe sich ändern.

⁷² I. S. d. Nr. 4.2 VV-LHO zu § 45.

⁷³ LT-Drs. 6/3790 vom 29. Januar 2015.

4. Landesbetriebe und Landesämter

Einzelplan 09 – Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie – Bereich
Landwirtschaft –

Kapitel 09 60 – Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)

Dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 ist u. a. zu entnehmen, dass der landwirtschaftliche Betrieb gegenüber dem Land Verbindlichkeiten von 374.000 € ausweist. Der Betrieb ist nach Nr. 7.2 des Grundsatzes zu den Landesbetrieben nach § 26 LHO berechtigt, Betriebsmittelvorschüsse innerhalb des Haushaltsjahres in Anspruch zu nehmen. Allerdings sind diese zum Jahresende zurückzuzahlen. Der landwirtschaftliche Betrieb und das nunmehr zuständige Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten haben es versäumt, sich mit dem Ministerium der Finanzen hinsichtlich der Inanspruchnahme eines überjährigen Betriebsmittelzuschusses abzustimmen.

Der Landesrechnungshof bewertet positiv, dass das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten beabsichtigt, sich bezüglich der Inanspruchnahme des überjährigen Betriebsmittelzuschusses durch den landwirtschaftlichen Betrieb Iden mit dem Ministerium der Finanzen abzustimmen.

Einzelplan 17 – Staatskanzlei und Ministerium für Kultur – Kultur

Kapitel 17 83 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Museum für
Vorgeschichte und Institut für Landesgeschichte

Titelgruppe 63 – Archäologische Grabungen nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA

In dieser Titelgruppe bewirtschaftet das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit archäologischen Grabungen nach § 14 Abs. 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA). Diese sind grundsätzlich drittmittelfinanziert. Die Ansätze der Einnahmen und Ausgaben betragen jeweils 0 €.

In ihrer Stellungnahme vom 8. Juni 2022 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrags weist die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur darauf hin, dass die „in Rede stehenden archäologischen Grabungen – sogenannte Verursachungsgrabungen -, die im Rahmen von Baumaßnahmen und Erdarbeiten anfallen, (...) nicht aus dem Landeshaushalt bezahlt [werden].

Im Genehmigungsverfahren erhält der Bauherr (Verursacher) mit der denkmalrechtlichen Genehmigung in vielen Fällen die Erlaubnis, Bodendenkmale zu zerstören und wird somit

von der Primärpflicht zur Erhaltung von Kulturdenkmalen befreit. Im Gegenzug wird er allerdings verpflichtet, das Bodendenkmal zu dokumentieren und hierfür die Kosten (Personal- und Sachkosten) zu tragen. (...) Es handelt sich um eine durch Verwaltungsakt konkretisierte Zahlungsverpflichtung gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA und stellt damit eine Abgabe dar (...).“

Die Titelgruppe 63 wurde 2020 wie folgt bewirtschaftet:

Einnahmen

Titel 282 63	Ist	18.119.868,09 €
--------------	-----	-----------------

Ausgaben

Titelgruppe. 63	Ist	14.385.885,37 €
-----------------	-----	-----------------

Saldo Einnahmen/Ausgaben

3.733.982,72 €

Titelgruppe 63	Reste aus 2019	6.748.991,07 €
----------------	----------------	----------------

Gesamt-Saldo	= übertragener Rest nach 2021	10.482.973,79 €
---------------------	--------------------------------------	------------------------

Aus unserer Sicht ist insbesondere der Aufwuchs der Haushaltsreste als problematisch anzusehen, da diese bedeuten, dass die archäologischen Grabungen nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA nicht zeitnah durchgeführt werden konnten und in großem Umfang auf das Folgejahr verschoben werden mussten. Gemäß der Titelübersichten 2021⁷⁴ stellt sich die Situation im Haushaltsjahr 2021 noch gravierender dar. Dort stehen Ist-Einnahmen von 29.583.767,91 € lediglich Ist-Ausgaben von 16.875.705,15 € gegenüber, was zu einer nochmaligen Erhöhung der Reste um ca. 12,5 Mio. € auf dann rund 23 Mio. € führen wird.

Wir weisen an dieser Stelle auf Gespräche in der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zu Haushaltsrechnungen vergangener Jahre hin, in denen von Seiten der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur ausgeführt wurde, dass das LDA seinen Verpflichtungen gemäß DenkmSchG LSA an dieser Stelle (besonders wegen Personalmangel) ggf. zukünftig nur eingeschränkt nachkommen kann.

Die Einnahmen und Ausgaben der Titelgruppe 63 in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 haben aus unserer Sicht diese Situation verschärft.

Wir haben die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur um eine Einschätzung gebeten, inwieweit das LDA seinen gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG

⁷⁴ Gemäß endgültigem Jahresabschluss (Stand 30. März 2022).

nachkommen kann. Darüber hinaus haben wir um Information gebeten wie sichergestellt wird, dass die übertragenen Mittel (bzw. die dazugehörigen Projekte) im Folgejahr tatsächlich realisiert bzw. bearbeitet werden können.

Auch im Rahmen der Befassung mit dem Haushaltsplanentwurf 2022 haben wir die beschriebene Thematik gegenüber der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur angesprochen. Die Frage bezüglich der aufgelaufenen Haushaltsreste und der damit verbundenen Probleme bei der Abarbeitung der archäologischen Grabungen nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA beantworteten das LDA und die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur im Schreiben vom 29. März 2022 wie folgt:

„Das Denkmalfachamt wird seinen Verpflichtungen, insbesondere bei den Bauherrengrabungen oder Verursachergrabungen, durch vorübergehend zusätzliches Personal nachkommen. Dabei geht es in erster Linie um die Beschleunigung der Schlussrechnungen sowie der Aufarbeitung der Haushaltsreste aus den letzten Jahren.“

In ihrer Stellungnahme vom 8. Juni 2022 zum Jahresberichtsbeitrag weist die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur darauf hin, dass „zur Durchführung der ‚Verursachergrabungen‘ (...) sich das LDA ehrenamtlicher Bodendenkmalpfleger, fachlich und personell geeigneter, nach § 7 DenkmSchG LSA anerkannter Vereine, Personaldienstleister nach den Maßgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes [bedient]. Der Großteil der Grabungen wird allerdings in eigener Verantwortung des LDA durchgeführt. Für diesen Fall wird auch befristetes Personal eingestellt, deren Finanzierung über die Festlegung nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA gesichert ist.“

Hierzu stellen wir fest, dass die beschriebenen Grabungen in der Vergangenheit grundsätzlich weit überwiegend von vorübergehend beschäftigtem Personal ausgeführt wurden. Das Verhältnis von Personalausgaben für vorübergehend Beschäftigte zu Personalausgaben von festangestellten Beschäftigten lag in der Vergangenheit stets bei ca. 10 zu 1 oder höher (2020: 4.928.920 € zu 451.405 €; 2021: 6.507.469 € zu 462.901 €). Insoweit beschreibt die Stellungnahme des LDA lediglich die Vorgehensweise, die in der Vergangenheit zu der festgestellten Situation geführt hat.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie nahm mit seiner Anmerkung vom 3. Juni 2022⁷⁵ zum Jahresberichtsbeitragsentwurf wie folgt Stellung:

⁷⁵ Diese Stellungnahme wurde als Anlage zum Schreiben der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur vom 8. Juni 2022 an den Landesrechnungshof übersandt.

„Die Schlussfolgerung⁷⁶ des Landesrechnungshofes bei der Betrachtung der Ausgabereise ist naheliegend.

*Allerdings müssen in die Bewertung des Landesrechnungshofes weitere Aspekte einfließen und Berücksichtigung finden, um ein vollständiges Bild zu erlangen.
(...)*

Im Rahmen einer Risikobetrachtung wurde durch die Verwaltung des LDA bereits analysiert, dass die organisatorische und haushalterische Begleitung der archäologischen Grabungen nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kritisch überprüft werden muss. (...)

Die Absicherung über befristete Einstellungen ist bei Berücksichtigung der Landesvorschriften der einzig gangbare Weg. Verwaltungsabläufe oder organisatorische Entscheidungen innerhalb des LDA sind weitere Handlungsfelder, die betrachtet werden müssen. (...)

Auch bei einer kritischen Betrachtung ist bereits jetzt festzustellen, dass das LDA nicht Gefahr läuft, seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt, insbesondere den archäologischen Grabungen nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA, nicht nachzukommen.“

Der Landesrechnungshof begrüßt die Risikobetrachtungen und angekündigten organisatorischen Entscheidungen innerhalb des LDA im Kontext der Verursachergrabungen.

Er hält dennoch an seiner Einschätzung fest, dass die Mittelabflüsse in der Titelgruppe 63 bei Kapitel 17 83 erhebliche Risiken bei den archäologischen Grabungen nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA erkennen lassen.

5. Fehlende Gewinn- und Verlustrechnung der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der Haushaltsrechnung 2020

Einzelplan	06	–	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung – Wissenschaft und Forschung –
Kapitel	06 08	–	Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität- Magdeburg und Klinikum
Titel	682 04	–	Zuschuss für Tarif- und Besoldungserhöhungen
	682 55	–	Finanzierung für Grundausstattung (Zg)

⁷⁶ Bei der Formulierung „Schlussforderung“ des LDA in der o. g. Anlage geht der Landesrechnungshof von einem Redaktionsversehen aus.

- 682 56 – Finanzierung für Forschungsergänzungsausstattung (Ze)
- 891 02 – Zuschüsse für Investitionen für Grundausstattung (Zg)
- 891 03 – Zuschüsse für Investitionen für Forschungsergänzungsausstattung (Ze)

Wir haben in unserem Jahresbericht 2020, Teil 2, Abschnitt III.6 dargestellt, dass die Haushaltsrechnung 2019 für die Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Medizinische Fakultät) keine Gewinn- und Verlustrechnung enthielt und für die Medizinische Fakultät kein Erläuterungsbericht 2019 vorlag. Grund dafür war eine nicht geeinte Trennungsrechnung zwischen dem Universitätsklinikum Magdeburg (Universitätsklinikum) und der Medizinischen Fakultät.

Mangels dieser Unterlagen war im Rahmen unserer Prüfung der Haushaltsrechnung 2019 ein Vergleich mit den bei Kapitel 06 08 ausgewiesenen Zuschüssen nicht möglich.

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung führte in der Stellungnahme vom 28. April 2021 zum Jahresberichtsbeitrag 2020 aus, dass es das Universitätsklinikum und die Medizinische Fakultät gebeten habe, sicherzustellen, dass spätestens bis zum 30. April 2022 neben dem geprüften Erläuterungsbericht 2019 auch der geprüfte Erläuterungsbericht des Jahres 2020 vorgelegt werde. Zudem solle darauf hingewirkt werden, dass die Trennungsrechnung zwischen dem Universitätsklinikum und der Medizinischen Fakultät schnellstmöglich, spätestens zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen und umgesetzt werde.

Die Haushaltsrechnung 2020, Einzelplan 06, Kapitel 06 08 zeigt wie erwartet die gleiche Situation auf. Sie enthält den Hinweis, dass die Ergebnisse der Trennungsrechnungen für die Jahre 2019 und 2020 voraussichtlich im II. Quartal 2022 vorliegen sollen.

Das nunmehr zuständige Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt teilte in der Stellungnahme vom 29. April 2022 und 3. Juni 2022 mit, dass

- *die Vorlage der Berichte aufgrund fehlender Einigung des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät zur Trennungsrechnung nicht termingerecht möglich sei. Nach Prüfung der Simulationsrechnung Trennungsrechnung seien für die Medizinische Fakultät nach wie vor Fragen offen, die weiterhin einer Klärung mit dem Universitätsklinikum bedürften.*
- *der Aufsichtsrat am 31. Mai 2022 folgende Vorgaben beschlossen hat:*
 - *die Umsetzung der Trennungsrechnung ist bis spätestens Ende 2022 abzuschließen,*

- *der Klinikumsvorstand wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Finalisierung der Trennungsrechnung vorzunehmen und die Simulationsrechnung Trennungsrechnung 2019 gemeinsam mit der Medizinischen Fakultät geeint abzuschließen,*
- *der Klinikumsvorstand wird gebeten, die Prüfung des Erläuterungsberichtes der Medizinischen Fakultät für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen und die Prüfung für diese Jahre nochmals nach dem Tragfähigkeitsprinzip durchführen zu lassen.*

Da die Haushaltsrechnung 2020 ebenso wie bereits die Haushaltsrechnung 2019 für die Medizinische Fakultät keine Gewinn- und Verlustrechnung enthält und ein Erläuterungsbericht der Medizinischen Fakultät für das Jahr 2020 nicht vorliegt, können wir diese Unterlagen nicht mit den bei Kapitel 06 08 ausgewiesenen Zuschüssen vergleichen. Diese Prüfung ist erst nach Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung und des Erläuterungsberichts möglich.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Universitätsklinikum und die Medizinische Fakultät die Trennungsrechnung zum nunmehr vorgesehenen Termin abschließen und das Universitätsklinikum die fehlenden Unterlagen nach Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum beabsichtigten Zeitpunkt vorlegt. Bis dahin empfiehlt er, Kapitel 06 08 erneut von der Entlastung auszunehmen.

6. Fehlerhafte oder unvollständige Darstellungen in der Haushaltsrechnung

Einzelplan	08	–	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung – Wirtschaft –
Kapitel	08 02	–	Allgemeine Bewilligungen für den Bereich Wirtschaft
Titelgruppe	73	–	Unterstützung des Breitbandausbaus und Digitalisierungsprojekte aus Drittmitteln
	80	–	Ausbau digitaler Infrastrukturen
	81	–	Umsetzung der Digitalen Agenda, Digitalisierungsprojekte im Kontext der Digitalen Agenda für das Land Sachsen-Anhalt sowie Künstliche Intelligenz

Wir haben festgestellt, dass im Bereich des Einzelplans 08 bei Kapitel 08 02 in den nachfolgend aufgeführten Titelgruppen 73, 80 und 81 IT-Ausgaben veranschlagt und geleistet wurden. Diese sind nicht in der Anlage 10 zur Haushaltsrechnung enthalten.

Tabelle 16: IT-Ausgaben bei Kapitel 08 02

- in € -

TGr.	Bezeichnung	Gesamtsoll	Ausgabe	zu übertragender Haushaltsrest
73	Unterstützung des Breitbandausbaus und Digitalisierungsprojekte aus Drittmitteln	9.734.235,48	496.611,10	9.237.624,38
80	Ausbau digitaler Infrastrukturen	13.650.000,00	4.107.691,56	0,00
81	Umsetzung der Digitalen Agenda, Digitalisierungsprojekte im Kontext der Digitalen Agenda für das Land Sachsen-Anhalt sowie Künstliche Intelligenz	3.330.000,00	1.701.182,68	0,00

Das nunmehr zuständige Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten teilte hierzu am 3. Februar 2022 mit, dass es sich bei der Meldung zur Anlage 10 der Haushaltsrechnung 2020 an der Veranschlagung im Doppelhaushalt 2020/2021, Vorwort zum Einzelplan 19, orientiert habe. Dort seien die oben genannten Ausgaben nicht in der Übersicht der IKT-Mittel außerhalb des Einzelplans 19 aufgeführt. Entsprechend sei in der Haushaltsrechnung 2020 auf eine Meldung verzichtet worden.

Die Haushaltstechnischen Richtlinien (HTR) regeln unter Punkt 4.7 zwar, dass Programme zur Förderung von IKT-Ausgaben von Dritten (private Unternehmen, Gemeinden, Gemeindeverbände) keine IKT-Ausgaben sind, erklärt gleichzeitig jedoch, dass Ausgaben zur Unterstützung des Breitbandausbaus und von Digitalisierungsprojekten⁷⁷ als Ausnahmen von der zentralen Veranschlagung in das Vorwort zum Einzelplan 19 aufzunehmen sind.

Da die HTR die im Einzelplan 08 veranschlagten Ausgaben für die oben aufgeführten Zwecke ausdrücklich benennen, ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes diese spezielle Regelung anzuwenden.

Das Argument des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten, es habe sich bei der Haushaltsrechnung an der Veranschlagung im Doppelhaushalt 2020/2021 orientiert, ist grundsätzlich zwar nachvollziehbar. Da jedoch diese Vorgehensweise schon bei der Veranschlagung nicht den Vorgaben der HTR entsprach, kann sie bei der Erstellung der Haushaltsrechnung ebenfalls nicht korrekt sein.

Künftig sind die Ausgaben bei Kapitel 08 02, Titelgruppen 73, 80 und 81 in die Anlage 10 zur Haushaltsrechnung aufzunehmen.

⁷⁷ Vgl. Einzelplan 08, Kapitel 08 02.

Einzelplan	13	–	Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel	13 25	–	Schuldenverwaltung
Titel	325 01	–	Schuldenaufnahmen auf dem Kreditmarkt

Bei der Angabe der Abweichung zwischen Ist und Ansatz in der Haushaltsrechnung 2020 gibt es wiederholt eine fehlerhafte Darstellung in Kapitel 13 25 bei Titel 325 01 „Schuldenaufnahmen auf dem Kreditmarkt“.

Gemäß Haushaltsrechnung 2020 weicht das Ist beim Titel 325 01 um 486.912.846,40 € vom Haushaltsplanansatz (vgl. Tabelle 17) ab. Bei Betrachtung der tatsächlichen Werte (vgl. Spalte 2) und der Planansätze (vgl. Spalte 3) wird deutlich, dass die Abweichung (vgl. Spalte 5) um eine Milliarde höher ausfällt.

Tabelle 17: Angegebene und tatsächliche Differenz in Kapitel 13 25

- in € -

1	2	3	4	5
Titel	Ist	HPI.	Mehr/Weniger lt. HHR	„tatsächliche“ Differenz
325 01	4.987.680.146,40	3.500.767.300,00	486.912.846,40	1.486.912.846,40

Der Abgleich mit den Titelübersichten⁷⁸ ergibt, dass darin bei Titel 325 01 die korrekte Abweichung angegeben ist. Folglich ist ausschließlich in der Haushaltsrechnung 2020 eine fehlerhafte Abweichung ausgewiesen. In der Haushaltsrechnung 2019 bestand das gleiche Problem bei den Titeln 325 01 und 325 02.⁷⁹

Bereits im Jahresbericht 2020, Teil 2 hatte der Landesrechnungshof auf die fehlerhafte Darstellung in der Haushaltsrechnung 2019 hingewiesen. Dadurch, dass das Problem bei Titel 325 01 wiederholt auftritt, fordert er an dieser Stelle das Ministerium der Finanzen erneut auf, die Ursachen für die fehlerhaften Darstellungen zu ermitteln und nachhaltig zu beseitigen.

⁷⁸ Stand endgültiger Abschluss 2020.

⁷⁹ Vgl. Jahresbericht 2020, Teil 2, S. 44 f.

Einzelplan	15	–	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie – Bereich Umwelt und Energie
Kapitel	15 14	–	Kofinanzierungen zur EU-Förderperiode 2014 bis 2020
Titel	684 71	–	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände

Bei dieser Haushaltsstelle hat das Ministerium der Finanzen dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie gemäß § 15 Abs. 3 HG 2020/2021 eine „zusätzliche“ Verpflichtungsermächtigung von 580.000 € genehmigt.

Die Einsparung erfolgte bei

- Kapitel 15 09 Titel 547 74 von 280.000 € für das Haushaltsjahr 2021 sowie
- Kapitel 15 02 684 64 von 300.000 € für das Haushaltsjahr 2022.

Gemäß Haushaltsvermerk gilt die bei Titel 684 71 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung für die gesamte Titelgruppe 71.

Mit diesen Mitteln sollen wiederum bewilligungsreife Projekte im Rahmen der ELER-Förderung der Förderperiode 2013 bis 2020 (n+3-Regelung) umgesetzt werden.

Die Begründung ist für uns nachvollziehbar. Gleichwohl handelt es sich um eine überplanmäßige – und nicht „zusätzliche“ – Verpflichtungsermächtigung, die das Ministerium der Finanzen in Anlage 2b zur Haushaltsrechnung hätte darstellen müssen.

Dem Land ist kein Schaden entstanden. Es handelt sich somit lediglich um eine unkorrekte Darstellung.

Einzelplan	17	–	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur – Kultur
Kapitel	17 04	–	Bauhausjubiläum 2019
Titel	533 62	–	Dienstleistungen Außenstehender
	686 62		Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland

Bei Titel 686 62 war ein Bar-Ansatz von 165.000 € für das Jahr 2020 ausgebracht.

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur äußerte am 15. Januar 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung uns gegenüber, dass die Mittel der medialen Nachbereitung des Bauhausjubiläums dienen würden. Hiermit sollten insbesondere die Effekte des Jubiläums für den Kulturtourismus gesichert werden. Gemäß der Prioritäten-Liste zum Bauhausjubiläum 2019 sollen diese Mittel durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, Referat 33, Landesmarketing bewirtschaftet werden (Zweck: Nachbearbeitung und Abschlussdokumentation).

Entgegen dieser Planung wurden bei diesem Titel keine Ausgaben getätigt. Stattdessen wurde bei Titel 533 62 für Dienstleistungen Außenstehender rund 141.950 € verausgabt (Ansatz: 0 €). Erläuterungen für diese Veränderung des Plans sind nicht dokumentiert.

Wir baten zunächst um Information dazu, warum die ursprünglich geplanten Mittel bei Titel 686 62 nicht bewirtschaftet, sondern bei Titel 533 62 als Dienstleistungen Außenstehender verausgabt wurden.

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur führt im Schreiben vom 4. März 2022 aus, dass entgegen bzw. ergänzend zu den vorherigen Planungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 (bereits Frühjahr 2019) zur Stärkung der Nachhaltigkeit des Bauhausjubiläums 2019 im September 2020 eine Großflächenkampagne gestartet worden sei, die auf die besonders medienwirksame Eröffnung des Bauhaus-Museums ein Jahr zuvor hingewiesen habe. Die Großflächenkampagne in verschiedenen Großstädten (Berlin, Hamburg, Hannover), im mitteldeutschen Raum und im östlichen Niedersachsen hätte zu einem positiven Echo geführt und hätte das Bewusstsein gesteigert, dass das Bauhaus eng mit dem Bundesland Sachsen-Anhalt verknüpft sei und die Idee des Bauhauses in Sachsen-Anhalt weiterlebe. Die Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH sei mit der genannten Großflächenkampagne beauftragt worden. Die Buchungen seien fehlerhaft bei Titel 533 62 erfolgt.

Der Landesrechnungshof nimmt diese fehlerhafte Buchung zur Kenntnis. Dem Land ist kein Schaden entstanden.

Abschnitt B – Vermögen und Schulden 2020
II – Finanzvermögen

In dem „Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Sachsen-Anhalt an Unternehmen des privaten und Anstalten des öffentlichen Rechts zum 31.12.2020“ werden die Einnahmen und Ausgaben in den verschiedenen Einzelplänen, Kapiteln und Titel im Jahr 2020 jeweils für die einzelne Gesellschaft dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltsrechnung 2020 ist aufgefallen, dass die Angaben des Verzeichnisses zu den Einnahmen und Ausgaben nicht mit den Beträgen der Haushaltsrechnung übereinstimmen. Dies betrifft z. B. die Gesellschaften Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG), Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IMG) und Mitteldeutsche Flughafen AG (MF AG).

Die SALEG hat die im Haushalt 2020 unter Einzelplan 13, Kapitel 13 20 Titel 121 12 enthaltenen Gewinne von 107.878,76 € gezahlt. In dem Verzeichnis der Beteiligungen wird jedoch eine Einnahme von 162.038,27 € gezeigt, die fehlerhaft ist.

Die MF AG hat die im Haushalt 2020 unter Einzelplan 13, Kapitel 13 20 Titel 831 29 veranschlagten Mittel für Investitionen von 726.400 € nicht vollständig abgerufen. Dies ist in der Haushaltsrechnung korrekt dargestellt. Jedoch ist der Abfluss im Verzeichnis der Beteiligungen fehlerhaft ausgewiesen. Darüber hinaus hat die MF AG in 2020 die Zuweisung von Verstärkungsmitteln – Corona Pandemie in Höhe von 3.629.000 € im Rahmen der Vereinbarung über die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gem. § 3 der „Bundesrahmenregelung Beihilfe für Flughäfen“ erhalten, die im Einzelplan 13, Kapitel 13 20 Titel 682 03 ausgewiesen sind. Im Verzeichnis der Beteiligungen ist der Abfluss jedoch nur in Höhe von 3.559.898 € ausgewiesen. Es verbleibt eine Differenz von 69.101 €.

Die Angaben im Verzeichnis der Beteiligungen für die Ausgaben der IMG stimmen nicht mit den Angaben der jeweiligen Kapitel und Titel überein. So wurden nach Auskunft des nunmehr zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten entgegen der Darstellung im Verzeichnis der Beteiligungen keine Ausgaben aus Einzelplan 08, Kapitel 08 02 Titel 533 73 bzw. 533 81 gezahlt. Die Angabe im Verzeichnis der Beteiligungen für Kapitel 08 02 Titel 533 65 wurde seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten korrigiert. Die Angabe für Kapitel 08 02 Titel 685 71 ist der Höhe nach nicht plausibel.

Weiterhin werden im „Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Sachsen-Anhalt an Unternehmen des privaten und Anstalten des öffentlichen Rechts zum 31.12.2020“ Ausgaben an die AöR Dataport von 26.035.645,72 € bei diversen Haushaltsstellen in verschiedenen Kapiteln des Einzelplanes 19 sowie vereinzelt auch außerhalb des Einzelplanes ausgewiesen.

Mit den HTR 2020/2021 wurde festgelegt, die Ausgaben für die von der AöR Dataport bezogenen Leistungen innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Titelgruppe in den Gruppen 682 (Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen) und 891 (Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen) zu veranschlagen.

Die Summe der Ausgaben bei diesen Titeln im Einzelplan 19 beträgt 83.522.650,88 €. Die Darstellung im Abschnitt II ist folglich unvollständig.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Ministerium der Finanzen die Darstellung im „Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Sachsen-Anhalt an Unternehmen des privaten und Anstalten des öffentlichen Rechts zum 31.12.2020“ korrigiert.

Einzelplan	52	–	Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege
Kapitel	52 10	–	Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

Mit dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Pflegeberufereformgesetz wurden die bisherigen einzelnen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Kranken- sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer neuen einheitlichen und generalistischen Pflegeausbildung zusammengefasst. Die Kosten der Ausbildung werden seitdem durch Ausgleichsfonds finanziert. Diese werden auf Landesebene organisiert und verwaltet. Für die Verwaltung der Fonds war⁸⁰ ein Sondervermögen zu errichten.

Pflegeeinrichtungen, Land, Krankenhäuser und Pflegeversicherungen zahlen in den Ausgleichsfond ein. Durch ein Umlageverfahren werden ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen gleichermaßen zur Finanzierung herangezogen. Das Land hat den erforderlichen Finanzierungsbedarf der Pflegeausbildung zu ermitteln und Umlagebeträge bei den Einrichtungen zu erheben. Pflegeschulen und die Träger der praktischen Pflegeausbildung erhalten zur Finanzierung der Ausbildungskosten finanzielle Mittel aus diesem Fond.

Das Land Sachsen-Anhalt hat deshalb ein rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung durch das Gesetz über das Sondervermögen „Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege“ vom 17. Januar 2019⁸¹ errichtet. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) ist als die für die Verwaltung des Sondervermögens zuständige Stelle⁸² bestimmt worden. Sie ermittelt den erforderlichen Finanzierungsbedarf, erhebt die Umlagebeträge, verwaltet die eingehenden Beträge einschließlich der Beträge aus Landesmitteln als Sondervermögen und zahlt Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen aus.⁸³

Für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Sondervermögens gilt die Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)⁸⁴ und im Übrigen die LHO. Die IB ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, welcher die zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält⁸⁵. Ebenso hat sie für das Sondervermögen für den Schluss eines jeden Finanzierungszeitraums je nach Rechtsform eine Jahresrechnung

⁸⁰ § 26 Abs. 4 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG).

⁸¹ Vgl. GVBl. LSA S. 2.

⁸² Durch Verordnung gem. § 4 des Gesetzes über das Sondervermögen „Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege“.

⁸³ § 26 Abs. 4 PflBG.

⁸⁴ § 6 Abs. 1 des Gesetzes über das Sondervermögen „Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege“.

⁸⁵ § 5 des Gesetzes über das Sondervermögen „Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege“.

(Haushalts- und Vermögensrechnung) nach den Vorgaben der LHO oder einen Jahresabschluss nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches anzufertigen⁸⁶.

Mit dem Haushaltsplan 2019 wurde der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege“ im Einzelplan 52 aufgenommen und mit dem Haushaltsplan 2020/2021 fortgeführt. Dieser entsprach jedoch nicht mehr den Tatsachen, da zwischenzeitlich die IB die Verwaltung des Sondervermögens übernommen hatte. Das bei der IB geführte Sondervermögen bildete der Haushaltsplanentwurf 2020/2021 jedoch nicht ab. Im Ergebnis der Haushaltsberatungen wurde dem Haushaltsplan 2020/2021 als Anlage zum Kapitel 05 09 eine „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege“⁸⁷ eingefügt, die einnahmeseitig Planansätze für

- Umlagebeträge der Krankenhäuser, der Pflegeeinrichtungen, der sozialen und privaten Pflegeversicherung und des Landes sowie
- Einnahmen aus Erstattungen des Landes und aus Vorjahres-Überschüssen und ausgabenseitig Planansätze für
- die Finanzierung der Ausbildungskosten,
- die Verwaltungskostenpauschale,
- den Übertrag in das Folgejahr (Liquiditätsreserve von 3 %) sowie
- Plan-VZÄ ausweist.

In der Haushaltsrechnung 2020 wird in Kapitel 05 09 jedoch lediglich der Umlagebetrag des Landes im Titel 634 01 (Sonstige Zuweisungen an das Sondervermögen zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege) nachgewiesen. Die vollständigen Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensbestand des Sondervermögens zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege werden in der Haushaltsrechnung für das Jahr 2020 nicht dargestellt. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens im Einzelplan 52 entspricht dem des Haushaltsplans 2020/2021 und belegt das Sondervermögen bei der IB nicht.

Diese Darstellung entspricht nach unserer Einschätzung nicht den Anforderungen der §§ 26 Pflegeberufegesetz (PflBG), 26 und 113 LHO, des Ausführungsgesetzes des Landes zum PflBG sowie des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens.

⁸⁶ § 20 PflAFinV.

⁸⁷ Vgl. Haushaltsplan 2020/2021, S. 119.

Gemäß § 26 Abs. 2 LHO sind bei Sondervermögen die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen und Übersichten über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungserklärungen dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Die Form der Übersichten des Haushalts- und Wirtschaftsplans bestimmt gem. VV Nr. 4.1 zu § 26 LHO das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. Zweckmäßigerweise sollte die Form der Übersichten so gewählt werden, dass die Anforderungen zur Rechnungslegung gem. § 20 PflAFinV eingehalten werden.

Die „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege“ sollte ergänzt um den Vermögensbestand in der Haushaltsrechnung mit der Angabe von Ist-Werten untersetzt werden. Die Haushaltsrechnung halten wir insofern für unvollständig.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass zumindest diese Übersicht – untersetzt mit Ist-Werten – künftig in der Haushaltsrechnung als Anlage dargestellt wird.

7. Mangelnde Transparenz bei Ansatzunterschreitungen

Einzelplan	13	–	Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel	13 12	–	Finanzzuweisungen an die Gemeinden
Titel	883 02	–	Zuweisungen für Investitionen in kommunale Sportstätten
	883 04	–	Finanzzuweisungen an die Gemeinden

Bei diesen beiden Titeln gab es erhebliche Ansatzunterschreitungen. Von den im Titel 883 02 veranschlagten 6.050.000 € sind lediglich 2.187.033,70 € abgeflossen.⁸⁸ Bei Titel 883 04 gab es von den geplanten 7.200.000 € überhaupt keinen Mittelabfluss. Ursachen für die Abweichungen im Ist sind in der Haushaltsrechnung nicht angegeben. In seinem Runderlass zu Beiträgen zur Haushaltsrechnung ab Haushaltsjahr 2017⁸⁹ hat das Ministerium der Finanzen unter Punkt 5 geregelt, unter welchen Voraussetzungen Abweichungen bei Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben in der Haushaltsrechnung zu erläutern sind.

⁸⁸ Diese Mittel waren der Investitionspauschale nach § 16 Finanzausgleichsgesetz mit der Zweckbestimmung „Förderung der kommunalen Investitionen in Sportstätten im Sinne des Sportförderungsgesetzes“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 FAG vorab entnommen worden.

⁸⁹ MBl. LSA 5/2018, S. 65 ff.

Tabelle 18: Haushaltsansatz, -rest und Ist-Ausgaben bei Titel 883 02 und 883 04

- in € -

Titel	883 02	883 04
Haushaltsansatz	6.050.000,00	7.200.000,00
Haushaltsrest aus Vorjahr	6.757.335,85	0,00
Ist-Ausgaben	2.187.033,70	0,00

Der Landesrechnungshof erwartet, dass im Fall von erheblichen Ansatzabweichungen aussagekräftige und nachvollziehbare Begründungen in der Haushaltsrechnung angegeben werden.

Einzelplan	14	–	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Kapitel	14 07	–	Städtebau
Titel	119 41	–	Rückzahlung von Überzahlungen aus Bundesmitteln (einschließlich Zinsen)
	119 42	–	Rückzahlung von Überzahlungen aus Landesmitteln (einschließlich Zinsen)
	631 41	–	Rückzahlungen nicht verbrauchter Bundesfinanzhilfen (einschließlich Zinsen)

Tabelle 19: Haushaltsansatz und Ist-Einnahmen bei Titel 119 41 und 119 42

- in € -

Titel	119 41	119 42
Haushaltsansatz	2.050.000,00	2.065.000,00
Ist-Einnahmen	1.570.101,66	1.618.952,85
Mindereinnahmen	479.898,34	446.047,15

Als Begründung ist bei beiden Einnahmetiteln angeführt:

„Weniger, weil die Voraussetzungen für die Rückzahlung von Zinsen durch die Abarbeitung der Verwendungsnachweisen nicht in der Höhe des Ansatzes gegeben waren.“

Tabelle 20: Haushaltsansatz, -rest und Rechnungs-Ist bei Titel 631 41

- in € -

Haushaltsansatz	2.050.000,00
Haushaltsrest	79.616,18
zu übertragender Haushaltsrest	26.627,79
Rechnungs-Ist	1.671.449,36
Minderausgaben	458.166,82

Nach § 11 LHO ist bei der Haushaltsplanaufstellung das Fälligkeitsprinzip zu beachten. Demnach sind die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen.

Wir stellten bereits in den vorangegangenen Haushaltsrechnungen fest, dass bei den Einnahmetiteln und dem Ausgabebetitel das Soll zum Ist erheblich abweicht, so auch in 2020.

Die Landesverwaltung begründete die in diesem Haushaltsjahr vorliegenden Mindereinnahmen und Minderausgaben mit den fehlenden Voraussetzungen für die Rückzahlung.

Für den Landesrechnungshof ist die Begründung nicht transparent. Er fordert das nunmehr zuständige Ministerium für Infrastruktur und Digitales auf, derartige Abweichungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen.

Einzelplan	14	–	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Kapitel	14 07	–	Städtebau
Titel	331 93	–	Zuweisungen für Investitionen vom Bund zur Kofinanzierung von EFRE-Mitteln (EFRE V)
	883 93	–	Zuweisungen für Investitionen (Bundes- und Landesmittel) zur Kofinanzierung von EFRE-Mitteln (EFRE V)

Tabelle 21: Haushaltsansatz und Ist-Einnahmen/-Ausgaben zu Titel 331 93 und 883 93

- in € -

Titel	331 93	883 93
Haushaltsansatz	1.424.100,00	2.848.200,00
Ist-Einnahmen/Ist-Ausgaben	751.841,68	1.503.683,36
Mindereinnahmen/Minderausgaben	672.258,32	1.344.516,64

In der Begründung zur Ansatzunterschreitung bei der Titelgruppe 93 heißt es:

„Weniger, weil das verspätete Inkrafttreten der Richtlinie für die aktuelle Förderperiode zu zeitlichen Verschiebungen über die gesamte Förderperiode führen wird.“

Auf Grundlage dieser allgemein gehaltenen Begründung ist die Verschiebung nicht nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass eine Übersicht der verschobenen Einzelmaßnahmen zu einer Transparenz beitragen würde.

8. Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe in Einzelplan 17

Einzelplan	17	–	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur – Kultur
Kapitel	17 02	–	Allgemeine Bewilligungen
Titel	972 01	–	Globale Minderausgabe

Bei Titel 972 01 ist eine Globale Minderausgabe von 4 Mio. € veranschlagt, die gemäß der Begründung „nachweislich aus diversen Kapiteln und Titeln des Einzelplans 17“ erbracht wurde.

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur führt in seinem Schreiben vom 4. März 2022 aus, dass die Globale Minderausgabe im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes durch Ausgabenabsenkungen (Minderausgaben) zu erwirtschaften sei. Die Erwirtschaftung einer Globalen Minderausgabe von 4 Mio. € für den Einzelplan 17 lediglich mit dem „Bodensatz“⁹⁰ sei unrealistisch erschienen. Vor diesem Hintergrund seien entsprechende Haushaltsmittel bereits im Vorfeld der Bewirtschaftung von der Beauftragten für den Haushalt (BfH) einbehalten (gesperrt) worden.

Aus der Haushaltsrechnung geht hervor, dass 2 Mio. € zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe im Einzelplan 17 in Kapitel 17 87 eingespart wurden, davon 1 Mio. € bei Titel 883 84 und 1 Mio. € bei Titel 893 84.

Bei diesen beiden Titeln handelt es sich den Erläuterungen im Haushaltsplan zufolge um die Verwendung zweckgebundener Einnahmen:

„Temporärer Aufwuchs in Höhe der Barmittel/Verpflichtungsermächtigung aus zusätzlichen zweckgebundenen Einnahmen des Landes aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR (PMO). Entsprechend Art. 2 Abs. 1 der zwischen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) und den Ländern am 11. Februar 1994 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung und den Folgevereinbarungen zur Abrechnung und Verteilung des PMO-Vermögens (VV vom 01.06.2018) sind die Mittel für investive und investitionsfördernde Maßnahmen der öffentlichen Hand für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden.“

Zu den hier in Rede stehenden PMO-Mitteln äußerte sich die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur im Schreiben von 4. März 2022 dahingehend, dass unter Hinweis auf Abschnitt 2 der Ergänzungen zum Haushaltsführungserlass 2020 die Barmittel im Jahr 2020 nicht abflie-

⁹⁰ Summe der in der Regel nicht verausgabten Mittel eines Haushaltsjahres.

ßen hätten können und Verpflichtungsermächtigungen nicht hätten in Anspruch genommen werden können, weil die Einnahme in den Landeshaushalt nicht 2020, sondern erst 2021 erfolgt sei.

Folglich konnten zweckgebundene Mittel zunächst nicht wie geplant im Jahr 2020 vereinnahmt werden. Darüber hinaus wird deutlich, dass diese nicht vereinnahmten Mittel auch nicht zu zweckgebundenen Ausgaben im Jahr 2020 geführt haben und sie zudem weder gesperrt noch aktiv eingespart worden sind. Dennoch bilden diese Mittel ca. 50 % der erwirtschafteten Globalen Minderausgabe im Einzelplan 17.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass diese zweckgebundenen Mittel nicht eingespart worden sind, sondern mangels Vereinnahmung im Jahr 2020 keiner zweckgebundenen Verwendung zugeführt werden konnten. Er erachtet daher diese Mittel als nicht geeignet zur Erwirtschaftung einer Globalen Minderausgabe.

Zuständigkeit des Senates

Die Beschlüsse des Landesrechnungshofes zum Jahresbericht fasst der Senat. Seine Mitglieder sind federführend für Prüfungsangelegenheiten wie folgt zuständig:

Präsident	Herr Barthel	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzangelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens - Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - Schuldenverwaltung des Landes - Rundfunkangelegenheiten - Staatskanzlei und Landtag - Übergreifende Angelegenheiten - Sonderaufgaben - Sächliche Verwaltungsausgaben – ohne Fachaufgaben
Abteilungsleiterin 1/ Wahrnehmung der Aufgaben der Vizepräsidentin	Frau Dr. Weiher	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerverwaltung - Arbeit, Gesundheit, Soziales und Gleichstellung - Bildung und Kultur - Wissenschaft und Forschung - Justiz und Verbraucherschutz - Informations- und Kommunikationstechnik - Sport - Öffentliches Dienstrecht, Personal – ohne Kommunalverwaltung - Inneres - Querschnittsprüfungen und übergreifende Organisationsprüfungen
Abteilungsleiter 3	Herr Wehrich	<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnung und Umwelt - Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Straßenbau - Bau, Staatlicher Hochbau, Allgemeine Hochbauangelegenheiten - Wirtschaft, Technologie, Verkehr - Beteiligungen und Vermögen des Landes - Wohnungs- und Städtebau
Abteilungsleiter 4	Herr Philipp	<ul style="list-style-type: none"> - Überörtliche Kommunalprüfung - Öffentliches Dienstrecht, Personal – Kommunalverwaltung

Redaktionsschluss war am 23. Juni 2022.

Dessau-Roßlau im Juni 2022

Barthel

Präsident